

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

Geschichte des "Kulturkampfes" in Preußen

Hahn, Ludwig Ernst

Berlin, 1881

10. Die zweiten Maigesetze.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-441

10. Die zweiten Maigesetze.

1. Zur Ergänzung des Gesetzes über die Ausbildung der Geistlichen.
 2. Die Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer.
 3. Die unbefugte Ausübung der geistlichen Amtsthätigkeit.
-

1874. Aus der Denkschrift (mit den Gesetzen vorgelegt vor der Vertagung des Landtags im Januar).

Die kirchlichen Gesetzentwürfe haben einestheils eine bestimmtere Erklärung gewisser Bestimmungen des Gesetzes über die Anstellung der Geistlichen zum Gegenstande, andererseits eine Ergänzung der vorjährigen Gesetze für den Fall, daß die Bischöfe den Entscheidungen des eingesetzten kirchlichen Gerichtshofes den Gehorsam verweigern.

Das Gesetz über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen hat vor Allem den heftigsten Widerstand der Bischöfe hervorgerufen, weil die Vorschriften dieses Gesetzes am unmittelbarsten zur praktischen Geltung kamen. Jener Widerstand hat in gewissen, wenn auch unbegründeten Zweifeln über die Auslegung des Gesetzes eine anscheinende Stütze gefunden; diese Zweifel soll ein neues Gesetz beseitigen und zugleich durch ergänzende Vorschriften die versuchten Umgehungen des Gesetzes verhüten und die Wirksamkeit desselben gegenüber der fortschreitenden Opposition der Geistlichkeit durch stärkere Schutzmittel sicherstellen.

Von noch größerer Bedeutung aber ist der zweite Gesetzentwurf über die Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer.

Nachdem die feindliche Haltung der Bischöfe und der von ihnen abhängigen Geistlichkeit bereits in einem Falle bis zur Anwendung des äußersten Mittels, der Einleitung des Verfahrens auf Amtsentlassung gegen einen Prälaten geführt hat, ist es erforderlich, die Fälle näher in das Auge zu fassen, in denen eine solche Amtsentlassung wirklich erfolgt. Mit diesem Augenblick tritt der dem Staate aufgezwungene Kampf in eine Lage, welche dem Letzteren die Pflicht auferlegt, sowohl sich selbst neue Abwehrmittel zu schaffen, als auch der durch eine weitere Auslehnung

1874.

gegen die Staatsgesetze entstehenden Verwirrung in der Verwaltung der Diöcesen, soweit dies in seiner Macht liegt, vorzubeugen.

Bei der Stellung, welche die Bischöfe zu den vorjährigen Gesetzen genommen haben, ist zu besorgen, und es ist bereits im Voraus angekündigt worden, daß man in der Opposition gegen die Staatsgesetze so weit gehen werde, einem Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten, welches die Amtsentlassung eines Kirchdieners, insbesondere eines Bischofs, aussprechen möchte, die Anerkennung zu versagen und die Folgeleistung abzulehnen. Wenn aber die Rechtsordnung nicht in ihren Grundlagen erschüttert werden soll, so ist es unabweisliche Pflicht des Staates, ein solches gerichtliches Urtheil, nöthigenfalls durch Anwendung der strengsten Straf- und Zwangsmittel, zum Vollzug zu bringen.

Es kommt aber weiter darauf an, der unbefugten Fortsetzung der Amtsthätigkeit entgegen zu treten.

Für den Fall, daß die Domkapitel und die Geistlichkeit den gesetzlich abgesetzten Bischof trotzdem als noch in Amtswirksamkeit stehend betrachten und demgemäß fortfahren, zu handeln wie bei besetztem Bischofsstuhle, — für diesen Fall muß im Wege der Gesetzgebung Vorsorge getroffen werden, daß die Anerkennung der eingetretenen Vacanz und damit die Einstellung jedes amtlichen Verkehrs mit dem entlassenen Bischof, sowie die daran sich knüpfenden Maßnahmen wegen Bestellung eines einstweiligen Bisthumsverwesers und Wiederwahl eines Bischofs erforderlichen Falles erzwungen werden können.

Hieran knüpft sich sodann die fernere Frage, welche Mitwirkung vom Staate bei der Einrichtung einer einstweiligen Verwaltung der Diöcese in Anspruch zu nehmen ist, um eine Bürgschaft dafür zu gewinnen, daß diese Verwaltung in Uebereinstimmung mit den Staatsgesetzen und nicht zum Nachtheil der wichtigsten Interessen des Staates und seiner Angehörigen geführt werde.

Das Gesetz faßt aber weiter auch den Fall ins Auge, daß die Domkapitel die Bestellung eines Bisthumsverwesers beharrlich verweigern oder einen dem Gesetze nicht entsprechenden Verweser bestellen. In diesen Fällen tritt eine völlige Störung in der gesammten geistlichen Verwaltung ein, indem eine rechtmäßig bestellte Verwaltung alsdann überhaupt nicht vorhanden ist. Die Folgen eines solchen Zustandes für das gesammte kirchliche Leben in der Diöcese, für die kirchlichen Institute, die Kirchengemeinden und die einzelnen Diöcesanen sind die allerschwerwiegendsten und es erscheint als eine dringende Pflicht des Staates, so weit es an ihm ist, hier Vorkehrungen zu treffen, um wenigstens die ärgsten Schäden, namentlich im Leben der Einzelgemeinden, fern zu halten. Dies soll nach dem Gesetztwurfe geschehen, indem einerseits Fürsorge getroffen wird, um die kirchliche Vermögens-Verwaltung, sowohl des bischöflichen Stuhles selbst, als auch der der Aufsicht des Bischofs unterstellten kirchlichen Institute und Stiftungen, sowie der einzelnen Kirchengemeinden in regelmäßigem Betriebe zu erhalten, und indem andererseits den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet wird, bei eintretenden Pfarr-Vacanzen wiederum einen Seelsorger zu gewinnen.

1874.

8. Mai. Aus der Rede des Kultusministers Dr. Falk bei der Berathung des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über die Ausbildung und Anstellung der Geistlichen.

„Für die in den letzten Tagen berathenen Gesetze gilt mehrfach die Bemerkung, daß die Bestimmungen nothwendig geworden sind durch das besonders in diesem Maße nicht vorauszusehende Verhalten von anderer Seite. Es handelt sich in der That um Weiterentwicklung der außerordentlich ernstesten Bewegung, von der wir ja schon soviel gesprochen haben. Sobald das gegnerische Verhalten neue Maßnahmen erfordert, so liegt es ja in der Natur unserer Verfassungszustände, daß diese Maßnahmen nur getroffen werden können im Wege der Gesetzgebung, daß es nicht so leicht ist, wie auf anderen Gebieten, im Wege der Verwaltung entgegenzutreten, ja, daß das geradezu unmöglich ist.

Es ist aber noch ein weiteres Moment in Betracht zu ziehen. Es giebt Gedanken, die zu einer Zeit gänzlich unfaßbar erscheinen, und sicherlich nicht die Zustimmung von Mehrheiten finden, die aber nach der Entwicklung der Dinge in der That die Majoritäten rasch genug für sich gewinnen. Ich möchte Sie an zwei Punkte erinnern, bei denen das praktisch geworden ist. Wer hätte heute vor einem Jahre es noch für möglich gehalten, daß die obligatorische Civilehe eine so große und weitverbreitete Uebereinstimmung finden würde; mußten nicht eben die Ereignisse, die zwischen damals und jetzt gelegen haben, erst kommen? Was vor einem Jahre nicht für möglich gehalten wurde, ist heute als nothwendig erschienen.

Diese Bemerkungen hielt ich mich für verpflichtet zu machen gegenüber dem fortwährenden landläufigen Vorwurfe, daß die Königliche Staatsregierung nicht genugsam durchdachte, den Verhältnissen nicht gehörig angepasste Vorlagen mache, und daß die beiden Häuser des Landtags sich desselben Vorwurfs schuldig machen, indem sie nicht gehörig begründete Gesetze beschlossen hätten, als sie im vorigen Jahre den von der Staatsregierung vorgelegten Gesetzen ihre Zustimmung ertheilten.

Nur einen Zusatz noch!

Niemals hat die Staatsregierung gemeint, eine rasche und durchgreifende Wirkung von den Maigesetzen zu sehen. Die positiven, die erbauenden Momente in diesem Gesetze können selbstredend nicht schon nach einem Jahre ihre Wirkung äußern, sondern diese positiven Momente können nach der Natur der Dinge erst nach einer verhältnißmäßig langen Zeit sich in ihren Wirkungen geltend machen. Aber außerdem habe ich Ihnen offen und unumwunden ausgesprochen, daß die Königliche Staatsregierung glaube, mit jenen Maigesetzen die Mittel nicht erschöpft zu haben, die sie in Anregung bringen muß, daß sie vielmehr erklärt hat, sie werde, wenn die Maigesetze nicht ausreichten, mit neuen Vorlagen kommen.“

9. Mai. Annahme der neuen Maigesetze im Abgeordnetenhaufe.

15. Mai. Annahme derselben im Herrenhaufe mit 81 gegen 46 Stimmen.

1874.

Die neuen Maigesetze und die Bischöfe.

Aus der „Provinzial-Correspondenz“ vom 10. Juni.

„Die neuen kirchlichen Gesetze sind nunmehr mit bindender Kraft verkündet worden. Die Staatsbehörden haben in denselben starke und schneidige Waffen zur Geltendmachung des staatlichen Ansehens erhalten; die kirchlichen Gewalten aber werden ernst zu erwägen haben, ob sie die thatsächliche Anwendung dieser Waffen zur Nothwendigkeit machen wollen.

Bei den kirchlichen Oberen allein steht es, ob diese neuen Maigesetze überhaupt zur praktischen Geltung gelangen oder bloß Zeugnisse einer energischen gesetzgeberischen Vorsicht bleiben sollen; denn die jetzigen Gesetze sind nicht, wie die vorjährigen, dazu bestimmt, die Beziehungen und Rechtsverhältnisse zwischen der Staatsgewalt und der Kirche an und für sich und für alle Zeitumstände zu regeln; sie sind vielmehr nur durch den Widerstand der Kirche gegen jene früheren grundlegenden Gesetze nothwendig geworden. Sie haben eine Bedeutung nur in dem Kampfe gegen die geistliche Auslehnung; sie werden praktisch wirkungslos mit dem Augenblicke, wo die vorjährigen Gesetze überall zur Anerkennung und Wirksamkeit gelangen.

Für die katholischen Bischöfe und für die entscheidenden Kreise in Rom gilt es von Neuem, sich zu entschließen, ob sie sich den Forderungen der früheren Gesetze, ebenso wie es Seitens der Katholiken in anderen Staaten geschehen ist, auch in Preußen fügen, oder durch fortgesetzten Widerstand Zustände herbeiführen wollen, durch welche das kirchliche Leben in immer weiteren Kreisen erst wirklich erschüttert und geschädigt würde.

Die ultramontanen Blätter schildern zur Zeit mit den lebhaftesten Farben die Zerrüttung der Kirche, welche durch die Ausführung der neuen Gesetze hereinzubrechen drohe: wie die katholische Kirche in Preußen nach Kurzem ohne kirchlich anerkannte Oberhirten sein werde, wie es dahin kommen werde, daß in immer zahlreicheren Gemeinden kein Geistlicher mehr da sei, welcher den kirchlich Gläubigen den Segen, den Trost und die Heilmittel der Kirche gewähren könne.

Und in der That — die Lage für die katholische Kirche wird tief ernst und möglicherweise verhängnißvoll, wenn die neuen Gesetze zu einer irgendwie umfassenden und dauernden Wirksamkeit gelangen müssen.

Je schwerer aber die Folgen der neuen Gesetzgebung werden können, desto schwerer wird die Verantwortung für die Kirchenfürsten sein, welche ohne eine zwingende innere Nothwendigkeit diese Zustände heraufbeschwören.

Immer und immer wieder muß daran erinnert werden, daß der thatsächliche Grund des ganzen immer tiefer greifenden Konflikts, der Grund und Anlaß aller weiteren Gesetzgebung vor Allem in dem hartnäckigen Widerstande der preussischen Bischöfe gegen das vorjährige Gesetz über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen zu finden ist.

Was verlangt denn aber der Staat so Entsetzliches, daß die Gebieter in Rom lieber die deutsche Kirche zerrütten, als den Forderungen des Staates nachgeben wollen?

Der Punkt des Gesetzes, an welchen sich der bisherige Widerstand mit allen seinen verhängnißvollen Folgen vorzugsweise anknüpft, ist die Forderung, daß die anzustellenden Geistlichen dem Ober-Präsidenten nam-

1874.

haft gemacht werden, damit er Einspruch erheben könne, wenn der Anzustellende den Bedingungen der Staatsangehörigkeit, der gesetzlichen Unbescholtenheit und der wissenschaftlichen Vorbildung nicht entspricht.

Um dieser Forderung willen, welche in anderen Staaten von der katholischen Geistlichkeit unweigerlich erfüllt wird, und welche soeben noch in dem katholischen Oesterreich gleichfalls ohne vorherige Vereinbarung mit Rom und lediglich auf Grund der Souveränität der staatlichen Gesetzgebung festgestellt worden ist, — um einer solchen Forderung willen, welche die Erfüllung des kirchlichen Berufs, des geistlichen Hirtenamts nicht im Mindesten beeinträchtigt, sollten die preussischen Bischöfe es dahin kommen lassen, daß sie jenen Beruf überhaupt nicht mehr erfüllen können! Wäre es möglich, daß die gesammte Geistlichkeit des höchsten und alleinigen Auftrages, den sie von dem Heiland erhalten hat, der Pflicht der Fürsorge für das Seelenheil der Gemeinden, sich so leicht enthoben erachten könnte, um dem Staate gegenüber gewisse Machtansprüche der Kirche durchzusetzen. —

Die Führer der katholischen Bewegung können sich jetzt der Täuschung nicht mehr hingeben, daß ein Zurückweichen der staatlichen Mächte von der nach innerer Nothwendigkeit betretenen Bahn irgendwie zu erwarten oder auch nur möglich sei. Um so einfacher liegt jetzt die unausweichliche Frage für die kirchlichen Gewalten, die Frage, ob sie um eines völlig hoffnungslosen äußeren Machtstrebens willen sich der inneren Zerrüttung der Kirche schuldig machen wollen.“

Angebliche Friedenswünsche der Bischöfe.

Aus der Provinzial-Correspondenz vom 1. Juli.

„Die deutschen Bischöfe sollen bei ihrer jüngsten Berathung in Fulda, wie von dort berichtet wird, ernste Friedensgedanken erwogen haben.

Jeder besonnene Freund der Kirche wird diese Botschaft, insofern sie in den Thatfachen Bestätigung findet, mit aufrichtiger Freude begrüßen.

Aber die Friedensbotschaft hat nur dann einen ernsten Sinn und eine thatsächliche Bedeutung, wenn die Friedensstimmung der Bischöfe auf diejenigen Voraussetzungen und Grundlagen beruht, auf welchen allein von Frieden die Rede sein kann. Die Verfassungsbestimmungen und die darauf begründeten Gesetze, welche mit Zustimmung der Reichsvertretung und der preussischen Landesvertretung festgestellt worden sind, bilden den Boden, auf welchem allein die Beziehungen zwischen Staat und Kirche sich weiter entwickeln können, auf welchem allein ein erneutes friedliches Einvernehmen fortan möglich ist. Jeder Friedensversuch, welcher nicht von dieser unbedingt feststehenden Thatfache ausgeht, muß von vorn herein als eitel und fruchtlos angesehen werden.

Die Regierung wird sich gewiß mit Freuden der Nothwendigkeit überhoben sehen, von den scharfen Waffen der neuesten Gesetze Gebrauch zu machen, sobald die katholische Geistlichkeit sich thatsächlich auf den Boden der Achtung und Befolgung der Staatsgesetze stellt, und den Anspruch aufgibt, eine fremde Souveränität neben der Staatsouveränität aufzurichten in Dingen, die mit dem inneren Glaubensleben und mit den Heilspflichten der Kirche nichts zu thun haben.

1874.

Die Regierung hat während des ganzen Verlaufs des jetzigen Kampfes immer und immer wieder betont, daß sie durch Feststellung der Grenzen zwischen dem staatlichen und rein kirchlichen Gebiete vor Allem das künftige friedliche Nebeneinanderstehen und ersprießliche Wirken der beiden von Gott gesetzten Gemeinschaften sichern wolle. Mögen die Bischöfe je eher je lieber wirklich den verfassungsmäßig und gesetzlich gegebenen Boden betreten, auf welchem allein die Vermittelung der thatsächlichen Wirren zu erreichen ist."

Das Attentat in Kissingen.

4. Juli. Fürst Bismarck trifft zum Kurgebrauch in Kissingen ein.

13. Juli. Mordversuch gegen Fürst Bismarck.

Amtliche Depesche vom 13. Juli Abends. „Mittags kurz nach 1 Uhr bei der Ausfahrt zur Saline, 15 Schritte vom Hause, schoß ein Böttchergeselle Eduard Franz Ludwig Kullmann, 21 Jahre alt, mit einläufigem Terzerol auf den Fürsten Bismarck und verwundete ihn leicht am rechten Handgelenk, ergriffen, auf der Flucht das Terzerol fortgeworfen, Brieftasche verloren, gesteht, den Fürsten wegen der Kirchengesetze haben tödten zu wollen. Fürst Bismarck hat den Verbrecher selbst gehört. Recherche im vollen Gange.“

Kissingen, 14. Juli Morgens. „Ueber das Verhalten des wegen des Attentats auf den Fürsten Bismarck verhafteten Kullmann bei dem Verhöre vor dem Untersuchungsrichter verlautet, daß derselbe seine Absicht, den Fürsten zu tödten, unumwunden eingestanden, auch Aeußerungen gethan habe, die darauf schließen lassen, daß noch mehr Personen um sein Vorhaben gewußt haben. Im Uebrigen habe sich derselbe sehr störrig gezeigt und auf eingehendere Fragen die Antwort verweigert.“

„Gestern Abend 7 Uhr vor zahlloser Volksmenge evangelischer Dankgottesdienst. Abends 8 $\frac{1}{2}$ Uhr Fackelzug von circa 1000 Kurgästen, Bürgern und der Feuerwehr, Serenade. Fürst Bismarck, den Arm in der Binde, spricht vom Balkon:

„Ich danke Ihnen für die Theilnahme, welche Sie mir in einem Falle beweisen, aus welchem mich Gottes Allmacht und Gnade glücklich errettet hat. Es kann mir nicht anstehen, Weiteres über das zu sprechen, was dem Urtheile des Richters übergeben worden ist. Das aber vermag ich zu sagen, daß heute Nachmittag die Absicht nicht meiner Person, sondern der von mir vertretenen Sache galt. Hierfür, für die Größe, Einheit und Freiheit unseres Vaterlandes zu sterben, das thaten so viele unserer Mitbürger vor drei Jahren, warum sollte ich nicht dazu bereit sein? Da Sie Alle darin mit mir einig sind und sich eben so für die Freiheit, Größe und Macht unseres deutschen Vaterlandes begeistern, so bitte ich Sie, mit mir Deutschland und seine verbündeten Fürsten hochleben zu lassen!“

1874.

Die katholische Presse und das Kullmannsche Attentat.

„Provinzial-Correspondenz“ vom 29. Juli.

„Bald nach dem erschütternden Ereigniß, durch welches das Leben des Fürsten Bismarck in ernste Gefahr gesetzt worden, konnte der hohe Staatsmann mit Sicherheit der Ueberzeugung Ausdruck geben, daß die mörderische Absicht nicht seiner Person, sondern der von ihm vertretenen Sache gegolten habe. Die gleiche Ueberzeugung hatte sich von vorn herein überall Bahn gebrochen und fand sich schon durch die Gewißheit bestätigt, daß der Verbrecher, der römisch-katholischen Kirche angehörend, seine religiösen und politischen Anschauungen unter dem Einfluß jener Kreise herangebildet hatte, in denen die Feindschaft gegen das deutsche Reich und der Haß gegen den leitenden Staatsmann fast auf gleicher Linie mit den Glaubenssätzen stehen.“

Unter dem ersten Eindruck der Kissingener Nachrichten fand die „Germania“ es angemessen, Kullmann einen nichtswürdigen Verbrecher zu nennen, der, vielleicht von der Vorstellung geleitet, für Glauben und Kirche zu wirken, zu dem schwersten Verstoß gegen die göttliche Weltordnung hingerissen worden sei. Dennoch unterließ sie nicht, in demselben Athem die Schandthat durch tückische Bemerkungen über die angebliche Verfolgung der Kirche in ein beschönigendes Licht zu setzen und bald darauf erklärte sie, „Fürst Bismarck könne sich nicht wundern, wenn der Unwillen sich in dem einen oder anderen Kopfe zum Plan einer verbrecherischen Gewaltthat verdichte.“ — — Wie die Ansichten Kullmann's nicht seine eigenen, sondern die seiner geistigen Leiter sind, so ist jene That auch nur, wie die „Germania“ es angedeutet hat, als eine „Verdichtung“ des in jenen Kreisen genährten Hasses gegen den Reichskanzler anzusehen, als die Frucht gewissenloser Hetzereien, durch die Fürst Bismarck als Todfeind der römischen Kirche und des katholischen Glaubens überhaupt verlästert wird.

Nicht von einer Anklage auf Anstiftung oder wirkliche Mitschuld ist hier die Rede, wohl aber von dem verderblichen Einfluß des ultramontanen Treibens, durch welchen die rohen Massen der katholischen Bevölkerung zur Auslehnung gegen die Staatsobrigkeit und wilde Naturen zu frevelhafter Gewaltthatigkeit verleitet werden. Ein solcher mittelbarer Zusammenhang des Mordversuches in Kissingen mit den jesuitischen Wühlereien ist eine Gewißheit, welche nicht bloß in der öffentlichen Meinung Deutschlands feststeht, sondern auch in allen unbefangenen Blättern der europäischen Presse zum Ausdruck gelangt ist. Wenn der ultramontanen Sache hierdurch ein unauslöschlicher Makel angeheftet ist, so erleidet sie gleichzeitig eine schwere Niederlage durch die Kundgebungen herzlichster Theilnahme und begeisterter Zustimmung, die dem Fürsten Bismarck in jüngster Zeit zugegangen sind. Je augenfälliger Beweise die Gegenwart dafür liefert, daß die Ultramontanen und alle Widersacher der bestehenden Verhältnisse den deutschen Reichskanzler zum Stichblatt ihres schonungslosen Ingrimms gemacht haben, um so deutlicher erkennen alle Vaterlandsfreunde in Deutschland und alle vorurtheilslosen Geister in Europa, wie unerseßlich dieser Mann mit seiner Umsicht und seiner Thatkraft für die höchsten Aufgaben des Friedens und der Kultur, wie berechtigt sein entschlossenes Einschreiten

1874.

gegen Bestrebungen ist, die unter dem Deckmantel der Religion für den Geist der Entfittlichung und Empörung arbeiten.“

Ueberwachung der ultramontanen Blätter und Vereine.

„Unter den Verhältnissen, auf welche das Ereigniß in Rissingen ein grelles Licht wirft, drängt sich die Frage auf, ob die Behörden in der geltenden Gesetzgebung ausreichende Waffen finden, um Frieden und Ordnung im Lande gegen den Mißbrauch der Preß- und Vereinsfreiheit zu schützen. Für die Beantwortung dieser Frage ist es Vorbedingung, daß die vorhandenen gesetzlichen Vorschriften nachdrücklich in Anwendung gebracht werden, damit sich feststellen lasse, in wie weit sie sich gegen die ultramontanen Wühlereien auf dem Gebiete der Presse und des Vereinslebens wirksam erweisen.

Die Staatsregierung hat diesem Gegenstande ihre ernste Fürsorge zugewendet und die nöthigen Weisungen ertheilt, damit alle zuständigen Behörden das Treiben der Ultramontanen auf beiden Gebieten unter strenge Aufsicht nehmen.

In neuester Zeit hat die ultramontane Partei besonders dem katholischen Vereinswesen eine große Verbreitung gegeben und darauf hingewirkt, dasselbe durch sorgsame Gliederung und straffe Leitung für den Krieg gegen die Staatsgewalt nutzbar zu machen. Die katholischen Vereine haben unter verschiedenen, oft harmlosen Namen einen Boden für ihre Wirksamkeit gesucht; aber sie haben in der Mehrzahl einen politischen Charakter angenommen und sind vielfach zu Herden staatsgefährlicher Wühlereien geworden. Auch auf diesem Gebiete sind die Behörden verpflichtet, strenge Aufsicht zu üben und die volle Schärfe des Gesetzes zur Anwendung zu bringen. Nach dem Vereinsgesetze unterliegen der Polizeiaufsicht alle Vereine, die eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken. Wenn dieser Zweck auch nicht ausdrücklich in den Statuten ausgesprochen ist, so greift die Ueberwachungspflicht der Behörde dennoch Platz, falls ein Verein durch sein thatsächliches Verhalten erkennen läßt, daß er eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten auszuüben sucht. Ganz besonders wird darauf zu achten sein, daß die Bestimmung des Vereinsgesetzes, welche den Vereinen von politischem Charakter jede Verbindung untereinander untersagt, zur vollen Geltung komme. Eine Umgehung des Gesetzes, wie dies von Seiten des Mainzer Katholikenvereins und anderweitig versucht worden ist, kann nicht geduldet werden. Vielmehr stehen sogenannte lokale Vereinigungen von Mitgliedern eines Centralvereins auf gleicher Linie mit eigentlichen Lokalvereinen und fallen unter die Vorschrift des Gesetzes.“

Schwurgericht zu Würzburg am 29. Oktober 1874.

Aus der Anklageschrift.

„Der Böttchergeselle Kullmann ist am 14. Juli 1853 geboren und der Sohn eines ganz unbemittelten Fischhändlers. Nach seiner Entlassung aus der Volksschule erlernte er bei dem Meister August Welfsch zu Neu-

1874.

stadt-Magdeburg das Böttcherhandwerk. Im Januar 1872 begab er sich in die Fremde und arbeitete an verschiedenen Orten, namentlich in Tangermünde, Berlin, Charlottenburg, Lüneburg, Salzwedel, und in Sudenburg-Magdeburg. Der Aufenthalt in Salzwedel insbesondere fiel in die Zeit von Mitte März bis 9. Juli 1873, jener in Sudenburg in die Zeit von August 1873 bis 26. Mai 1874. Der Leumund des Angeklagten ist keineswegs ungetrübt. Schon von Jugend auf zeigte er sich roh, frech, trozig, widerspenstig, heimtückisch, rachsüchtig, und ohne Sinn für Religion. Schon als Lehrling ging er gern mit Schießwaffen um, kaufte sich damals schon ein Terzerol und schoß häufig mit solchem.

Während seines Aufenthalts zu Salzwedel wurde Kullmann Mitglied des dortigen katholischen Männervereins. Es könnte auffallen, wie Kullmann bei seinem schon geschilderten Mangel an Religion nun plötzlich in diese anscheinend religiöse Strömung gerieth. Den ersten Reiz, dem genannten Vereine beizutreten, mag für Kullmann wohl der Umstand geübt haben, daß man dort billiges Bier und wohlfeile Cigarren haben konnte. Nachdem er aber einmal Mitglied des Vereins geworden, lebte er sich mehr und mehr in diese scheinbar religiöse Richtung hinein, der indessen jeder sittliche Ernst umsomehr gebrach, als gerade vor seinem Aufenthalte in Salzwedel seine Nachsicht und Rauflust in verstärktem Maße zu Tage trat. Die aufreizenden Vorträge des Pfarrers Störmann, welche Kullmann im Vereine gehört haben mochte, die dort zur Verbreitung gelangten Flugblätter, das Lesen von Zeitungen verschiedener Richtung und Tendenz mit ihrer gegenseitigen Polemik über das Jesuitengesetz und die späteren preussischen Kirchengesetze, dazu die Regierungsmaßregeln gegen einzelne Bischöfe und Geistliche riefen aber nach und nach in Kullmann eine Stimmung hervor, die ihn gegen alle Acte der Staatsgewalt in der verbissensten Weise Partei nehmen ließ. Von solchen Gesinnungen erfüllt, betrachtete er mit der Zeit den Reichskanzler Fürsten Bismarck als den ärgsten Feind der katholischen Kirche, er schimpfte über denselben, wo er Gelegenheit dazu hatte, und es sind insbesondere folgende Aeußerungen aktenmäßig: „Bismarck ist ein liberaler Schuft, ein liberaler Philister; von oben herab wird gewühlt und Bismarck ist der Wühler; Bismarck mit seinen drei Haaren hat die Jesuiten aus dem Lande vertrieben, wenn er sich noch drei Haare wachsen läßt, wird er sie wieder herein holen; das nützt ihm Alles nichts.“ Allmählig wurde Kullmann auch mit dem Gedanken an Mord vertraut. So äußerte er zu seinem Mitgesellen Pieper in Sudenburg: „Wenn es einmal dahin käme, daß ihr Pastor ein Wort zu viel sagte und er abgeführt werden sollte, dann würde der, welcher ihn abführe, fallen und er mit.“ Schon in Salzwedel hatte Kullmann sich eine neue einläufige Pistole gekauft, dieselbe, welche ihm bei dem Attentate gegen den Fürsten Bismarck als Mordwaffe diente, und mit solcher übte er sich zum Destern im Schießen nach Vögeln und anderen Gegenständen. Von dem Aufenthalte in Salzwedel datirten ferner auch die vorn aufgeführten Aeußerungen Kullmann's, die sich im weiteren Verlaufe zu bestimmten Mordgedanken gegen den Fürsten Bismarck ausprägten. Er gesteht selbst zu, daß er bereits um Ostern d. J. den Entschluß gefaßt habe, den Fürsten zu tödten. Um jene Zeit äußerte er denn auch zu dem Zeugen Ernst Meisner mit Bezug auf seine Pistole: „Das Ding hat seinen Zweck und wird ihn auch er-

1874.

reichen.“ Ferner gegen den Böttchergesellen Karl Dörr: „Ehe ich sterbe, wird noch ein Anderer fallen.“

Um sein Vorhaben, den Fürsten Bismarck zu tödten, auszuführen, reiste Kullmann, mit der in Salzwedel gekauften Pistole versehen, am 29. Mai d. J. von Sudenburg auf der Eisenbahn nach Berlin ab. Vor der Wegfahrt schoß er seine Pistole nochmals im Garten seines Meisters Wick ab, um sich zu vergewissern, ob dieselbe nicht versage. Im Bahnhofe ließ er sich damals gegen den Böttchergesellen Bruskorius verlauten: „er wolle nach Berlin, um den Bismarck aufzusuchen.“ In Berlin kaufte sich Kullmann bald nach seiner Ankunft die nöthige Schießmunition für die Ausführung des geplanten Mordes, insbesondere sechs Rehposten. Allein damals verfehlte Kullmann seinen Reisezweck, denn Fürst Bismarck reiste wenige Tage später, am 31. Mai, Morgens nach Barzin ab. Eine Begegnung mit dem Fürsten war hierdurch für Kullmann vereitelt. Er trat nun, ohne übrigens seine Mordgedanken aufzugeben, und um einigen Verdienst zu haben, zunächst bei dem Böttchermeister Geisler in Berlin und dann bei dem Meister Danehl zu Potsdam in Arbeit. In letzterer Stadt, auf der sogenannten christlichen Herberge, ließ Kullmann nach Angabe des Zeugen Kannebei im Gespräch die Aeußerung fallen: „Meine Hand ist zu etwas Anderem bestimmt und ich führe es auch aus.“

Sogleich in den ersten kurz nach seiner Verhaftung mit ihm gehaltenen Verhören und späterhin wiederholt legte Kullmann das unumwundene Geständniß ab, daß er die bestimmte Absicht gehabt habe, den Fürsten zu ermorden. Er habe, so lauten seine Aussagen, nach dem Kopfe des Fürsten gezielt, es thue ihm leid, den Fürsten nicht ordentlich, nicht besser getroffen zu haben. Er habe sich einexerciert, schon öfter, ja hundertmal aus der Pistole geschossen und gut gezielt, aber der „Kerl“ habe eine Bewegung gemacht und so habe er ihn gefehlt. Er hätte einen Posten mehr hineinthun sollen; ein Zündhütchen habe er beim Schusse in der Hand gehalten, damit, wenn das aufgesetzte versagen sollte, noch ein anderes bereit sei. Er fühle nicht die geringste Reue über seine That und sei auch bei deren Verübung nicht im mindesten erregt gewesen. Er habe gewußt, daß er seiner That wegen um einen Kopf kürzer gemacht, daß er gestraft werde, ob mit dem Tode oder mit Zuchthaus, sei ihm ganz gleich. Er hätte es auch ausgeführt, wenn ein Gensdarm in Uniform dabeigestanden haben würde. Eine Anstiftung zu dem Attentate oder auch nur Mitwissenschaft Dritter stellt Kullmann entschieden in Abrede, er hält vielmehr daran fest, daß die That ausschließend sein Werk gewesen. Als Motiv bezeichnete er zunächst die Kirchengesetze und ließ sich dann noch weiter dahin aus, daß ihn auch die Einsperrung der Bischöfe tief gekränkt habe. Einen persönlichen Haß gegen den Fürsten hege er nicht. Aus politischen Gründen hasse er ihn; übrigens auch noch um deswillen, weil derselbe seine — des Kullmann — Partei im Reichstage als reichsfeindlich dargestellt habe. Eben- sowenig wie im Moment seiner Verhaftung gab Kullmann später auch nur die leiseste Spur von Reue über seine Unthat kund.“

Aus der Rede des Staatsanwalts ist Folgendes hervorzuheben.

„Als Beweggrund zu seiner That giebt Kullmann an die Kränkung seiner religiösen Gefühle durch die sogenannten Maigesetze und durch die

1874.

Verhaftung mehrerer Bischöfe. — — — — Der Angeklagte leugnet bis zum Momente entschieden, daß er zur That angestiftet worden ist. Er erklärt mit eiserner Beharrlichkeit, daß die That sein Werk gewesen sei; aber die Annahme, sie liegt nahe, daß in der Umgebung Kullmann's während seines Aufenthaltes zu Salzwedel Aeußerungen gefallen sind, welche in dem Böttchergesellen den Gedanken an die That wachgerufen haben. Thatsache ist es aber, ich wiederhole dies, daß er seit dem Eintritt in den Männerverein auf einmal den eifrigen, den fanatischen oder vielmehr, den fanatisirten Katholiken gespielt hat. Nun, meine Herren, welcher Art waren denn die Einwirkungen, der Einfluß dieses Eintrittes in den Männerverein auf eine Persönlichkeit wie Kullmann? Hat bei ihm jetzt eine Selbsteinkehr stattgefunden? Suchte er jetzt seine Leidenschaften zu bekämpfen? Wird jetzt aus dem Raufbolde ein frommer christlicher Dulder? O nein, meine Herren, gerade das Gegenteil; noch in Salzwedel überfällt er einen Mitgesellen auf offener Straße mit dem Messer, und kaum ist er von Salzwedel weg und wieder in Sudenburg in Arbeit eingetreten, so ist es einer seiner ersten Akte, daß er dem Bruder seines Lehrmeisters auspaßt und ihn mit dem Messer schwer verwundet. Noch weiter, meine Herren, im heurigen Jahre noch, nachdem er die Strafe erstanden, lauert er dem Meister selbst in meuchlerischer Weise auf. Das, meine Herren, sind die Wirkungen gewesen, und ein Sichbrüsten damit, welch eifriger Katholik er sei. Seine Gewaltthätigkeit, seine Leidenschaft hat jetzt noch eine andere Richtung gefunden. Er hat Partei genommen für eine Sache, und seine Sache vertrat er in der nämlichen Weise und führte den Kampf durch gegen das, was ihm entgegenstand, wie er es bisher auch gethan hat, und so hören wir jetzt aus dem Munde des Kullmann zuerst von der Beschimpfung gegen die Königlich preussische Staatsregierung und gegen den Mann, der an der Spitze der Geschäfte steht. Weiter hören wir die Drohungen, wir hören eine Reihe von Aeußerungen, welche über seine finstern Pläne keinen Zweifel mehr übrig lassen. Meine Herren! Das ist die Beleuchtung des Motivs, wie es die Untersuchung und die Verhandlung klargestellt hat."

Aus der Rede des Vertheidigers des Kullmann.

„In Salzwedel gerieth der leicht erregte, den Genüssen sich leicht hingebende junge Mann aus Langerweile, wie sie von ihm hörten, in den katholischen Männerverein und wurde dessen Mitglied. In diesem Vereine fand Kullmann insbesondere durch die Vorträge des Pfarrers Störmann, welcher ein eifriges Mitglied, ja, die Seele des Vereins war, sowie durch die Lektüre der hier aufgelegten, ultramontanen Zeitungen reichlichen Unterhaltungsstoff.

Meine Herren! Die Thätigkeit aller Vereine ohne Unterschied des Namens, mögen sie politischer oder kirchlicher Richtung sein, erregt ohnehin schon die Theilnahme ihrer Mitglieder. Damit Sie aber den Einfluß und die Wirkung des Besuchs gerade des katholischen Männervereins zu Salzwedel auf Kullmann reichlich zu bemessen im Stande seien, müssen sie den Zweck eines derartigen Vereins und eines Theiles der sogenannten katholischen Presse kennen lernen, und die Mittel begreifen, welche zur Erreichung dieses Zweckes angewendet worden. In den wie Pilze aus der

1874.

Erde geschossenen Vereinen wird unter dem Vorwande, religiöses Leben zu pflügen, Kirchenpolitik getrieben.

Den ungebildeten oder halb gebildeten Mitgliedern werden von den wenigen, des beabsichtigten Vereinszweckes sich wohl bewußten Gebildeten Vorträge gehalten, welche, in dem Satze gipfelnd: „Die Religion ist in Gefahr!“ lediglich die päpstliche Machtstellung behandelten. Werden nun solche Vorträge, wie es häufig der Fall ist, und wie es auch in dem katholischen Männervereine zu Salzwedel geschah, von Geistlichen gehalten, die ihrem wahren Berufe, Lehrer des Evangeliums zu sein, entsagt und zu politischen Agitatoren sich aufgeworfen haben, dann besteht die größte Gefahr für die Zuhörer, diese letzteren haben das Verständniß nicht zwischen Religion und Kirchenpolitik zu unterscheiden und sie halten, weil es der vermeintliche Seelsorger sagt, ihr heiligstes Gewissen und ihre Religion durch den Staat bedroht, und der Haß gegen die angeblichen Feinde der katholischen Religion brennt zu fanatischen Flammen in den Herzen der bethörten Masse.

Kommt nun noch der Umstand hinzu, daß solche schlichten Leute die leidenschaftlich geführte Politik zwischen den Blättern der beiden Richtungen verfolgen, und daß sie die in dem Vereinsleben liebgewordenen kirchenpolitischen Argumentationen und Resultate in den ultramontanen Blättern ohne nähere Prüfung als das allein Richtige annehmen, dann muß ein Gefühl der Intoleranz und Feindschaft gegen jeden Andersdenkenden in den Herzen der auf diese Weise Fanatisirten entstehen, und ebenso die heftigsten Ausbrüche der Leidenschaft mit ihren nothwendigen Folgen. Meine Herren! Sie haben die Persönlichkeit des katholischen Pfarrers Störmann aus dem verlesenen Berichte der Polizeiverwaltung zu Salzwedel kennen gelernt. Sie haben einen Vortrag, welchen dieser Geistliche bei Gelegenheit des Vereins-Stiftungsfestes gehalten hat, so wie dessen Brief an den Vereinsvorstand verlesen hören. Welcher fanatische und intolerante Geist weht aus diesen Schriftstücken entgegen, und doch sind das nur einzelne Bruchstücke, während die eigentlichen Statuten und die anderen Schriften des Vereins einige Wochen vor der kurz nach dem Kissingener Attentat vorgenommenen polizeilichen Haussuchung angeblich verbrannt worden sind. Welchen unglückseligen Einfluß muß der Besuch des katholischen Männervereins im Zusammenflusse mit dem Lesen der leidenschaftlich geschriebenen Parteiblätter auf Kullmann geübt haben! Dieser junge, nur schlecht unterrichtete Mann hatte bisher um Religion und Gottesverehrung in keiner Weise sich bekümmert. Nunmehr besucht er, so haben Sie von verschiedenen Zeugen gehört, die Kirche, lobt den Pfarrer Störmann, sowie die katholische Geistlichkeit überhaupt als die besten Menschen, spricht in dem leidenschaftlichsten Tone von Politik, schmäh't über den Fürsten Bismarck und diskutirt über die Kirchengesetze, deren Bedeutung und Wirkung bei ihm wegen seiner geringen Bildung nicht zum richtigen Verständnisse gelangen konnte.

Und diese in Salzwedel aufgenommenen, den Geist, das ganze Denken und Fühlen des jungen Mannes absorbirenden Eindrücke wirken allmählig immer stärker und schließlich so mächtig, daß er, dem das Wesen der Religion nahezu fremd ist, den Plan faßt, den Urheber der Kirchengesetze zu tödten, und daß er zur Ausführung dieses Planes schreitet, der Religion wegen.“

1874.

Der Kullmann wurde am 31. Oktober zu vierzehnjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt (ein Jahr unter dem höchsten zulässigen Strafmaß).

Das Kissingener Attentat und die Ultramontanen.

4. Dezember. Aus der Rede des Fürsten Bismarck.

(Gegen den Abgeordneten Windthorst.)

„Der Herr Vorredner hat den Vorgang des Kissingener Attentats erwähnt und hat dabei den Mörder als einen halbverrückten Menschen bezeichnet. Ich kann Ihnen versichern, daß der Mann, den ich selbst gesprochen habe, vollkommen im Besitz seiner geistigen Fähigkeiten ist. Sie haben ja auch weitläufige ärztliche Atteste darüber. Ich begreife es, daß der Herr Vorredner jede Gemeinschaft in den Gedanken Anderer mit einem solchen Menschen scheut und ihn weit von sich weist. Ich bin auch überzeugt — das wird auch vor dem Attentate des Herrn Vorredners Absicht gewesen sein, und der Herr Vorredner wird gewiß nie im Innersten seiner Seele auch nur den leisesten Wunsch gehabt haben: „wenn dieser Kanzler einmal irgendwie verunglücken könnte“, — ich bin überzeugt, er hat das nie gedacht. Aber mögen Sie sich losfagen von diesem Mörder, wie Sie wollen, er hängt sich an Ihre Rockschöße fest. Er nennt Sie seine Fraktion. (Große Unruhe und allseitiger lebhafter Widerspruch aus den Reihen der ultramontanen Partei.) Ich erzähle Ihnen ja nur die geschichtlichen Thatsachen; seien Sie doch entrüstet über die Momente, die dazu Anlaß gegeben haben, daß so etwas geschehen konnte, aber nicht, wenn man Ihnen die einfachen Thatsachen erzählt, wohin ein zorniges, undurchgebildetes Gemüth kommt, wenn es auf diese Weise gehezt wird, wie dieser Kullmann in Salzwedel vom Pfarrer Störmann, der nicht mehr am Leben ist; kurz und gut, ich beabsichtige ja nur und bin dazu bereit, sofern Sie es wünschen, das Gespräch über dieses Thema jederzeit wieder aufzunehmen, ich fürchte dasselbe nicht, aber ich habe es hier nicht angeregt; der Herr Vorredner hat es angeregt.

Der Mann hat bei der einzigen Unterredung, welche ich mit ihm gehabt habe, wo ich ihn fragte: Wenn Sie mich auch nicht gekannt haben, warum haben Sie mich denn umbringen wollen? — darauf hat er mir geantwortet: Wegen der Kirchengesetze in Deutschland. Ich habe ihn weiter gefragt, ob er denn glaubte, damit diese Sache zu verbessern? Darauf hat er gesagt: Bei uns ist es schon so schlimm; es kann nicht schlimmer werden. Ich habe mich überzeugt gehalten, daß er diese Redensart irgendwo in Vereinen aufgeschnappt hatte.

Und dann hat er noch gesagt: Sie haben meine Fraktion beleidigt! Ich sagte: Welches ist Ihre Fraktion? Darauf hat er mir vor Zeugen gesagt: Die Centrumsfraktion im Reichstage! Ja, meine Herren, verstoßen Sie den Mann wie Sie wollen! Er hängt sich doch an Ihre Rockschöße!“

1874.

Die Einziehung der deutschen Gesandtschaft beim Päpstlichen Stuhle.

5. Dezember. Erklärung des Reichskanzlers Fürsten von Bismarck
in der Reichstagsſitzung vom 5. Dezember.

— — — „Bei meiner Durchleſung der letzten Verhandlungen über diese Sache fand ich — und wenn man anderthalb Jahre wie diese durchlebt hat, so ist man durch solchen Rückblick oft in gewisses Erstaunen versetzt, als ob man ein Jahrzehnt zurücksähe — ich fand, daß ich damals einer versöhnlichen und hoffenden Stimmung Ausdruck gegeben hatte, die nach dem, was in diesen anderthalb Jahren sich abgesponnen hat, nicht mehr aufrecht erhalten werden kann, ohne Mißdeutungen ausgesetzt zu sein. — — —

Wir sind weit entfernt, den Papst nicht mehr anerkennen zu wollen als das Haupt der katholischen Kirche; wir erkennen ihn in dieser Eigenschaft vollkommen an. Aber es ist die Eigenschaft, das Haupt einer Confession zu sein, welche in Deutschland Bekenner hat, noch kein Grund, einen diplomatischen Vertreter bei einem solchen Haupte zu haben. Ich wüßte nicht, daß wir bei dem Haupt irgend einer anderen Confession uns diplomatisch vertreten ließen. Ich wüßte auch nicht, daß in anderen Staaten, wo ähnliche Verhältnisse, wenn auch nicht auf der breiten und großen Grundlage, wie sie die katholische Kirche darbietet, die aber doch in die Millionen hineingehen, vorhanden sind, — daß zum Beispiel der Kaiser von Rußland bei dem armenischen Patriarchen eine diplomatische Vertretung unterhalte, obschon die armenischen Unterthanen Rußlands auch wohl nach Millionen zählen mögen.

Wir sind weit entfernt, irgendwie die Gefühle, welche die Katholiken mit dem Papste verbinden, kränken oder ihnen irgend zu nahe treten zu wollen; wir erklären nur: wir haben jetzt nicht oder überhaupt nicht das Bedürfnis, diplomatische Geschäfte an dem römischen Stuhle zu machen oder irgend welche Fragen dort auf diplomatischem Wege, wie dies früher wohl geschehen ist, zu verhandeln. Sollte die Nothwendigkeit dafür eintreten, so haben wir in Rom Diplomaten, denen wir Auftrag geben können, und haben Leute, die wir provisorisch hinschicken können; und sollte sich jemals wiederum das Bedürfnis herausstellen, eine dauernde diplomatische Vertretung in Rom zu haben, so würde es auch gelingen, die gesetzgebenden Faktoren von diesem Bedürfnis zu überzeugen, wenn es wirklich vorhanden ist, und wir würden dann eine Neubewilligung fordern können; jetzt fordern wir sie nicht, weil die Hoffnungen, die mich vor anderthalb Jahren noch leiteten, zu meinem Bedauern in die weite Ferne gerückt worden sind.

Ich habe die Streichung der Position auch für eine Sache des staatlichen Anstandes gehalten, weil und so lange das Haupt der katholischen Confession Ansprüche aufstellt und eine Stellung einnimmt, mit deren Durchführung jedes geordnete Staatswesen absolut unverträglich ist, wo jeder Staat, der sich dem unterwerfen wollte, unter ein laudinisches Joch gehen würde und seiner eigenen Selbstständigkeit zu entsagen genöthigt wäre. So lange das Haupt der römischen Kirche diejenigen seiner Diener, die unabhängig von dieser ihrer Eigenschaft Unterthanen eines Staates des Deutschen Reiches sind, in ihrem auflehrenden Verhalten gegen die

1874.

Gesetze ihres eigenen Vaterlandes ermutigt und unterstützt, ja diese Auflehnung von ihnen als eine geschworene Dienstpflicht fordert, so lange ist es eine Anstandspflicht für das Deutsche Reich, eine Macht, die solche Ansprüche erhebt, nicht nur nicht anzuerkennen, sondern auch nicht den Schein auf sich zu laden, als beabsichtige es, diese Anerkennung in der Zukunft auszusprechen, ohne daß diese unerfüllbaren und für jedes geordnete Staatssystem unannehmbaren Ansprüche zuvor in irgend einer Weise gelöst werden.

— — Ich kann Ihnen specielle Thatsachen anführen, die zeigen, daß schon vor dem Kriege 1870 die Aussicht auf diesen Kampf bei den eingeweihtesten Mitgliedern der römischen Politik ziemlich feststand.

Ich will eine bestimmte Thatsache nennen, die mir verbürgt worden ist, und die sich in den amtlichen Akten einer deutschen Regierung befindet. Diese deutsche Regierung hatte Anlaß, mit dem damaligen Nuntius in München, Meglia, zu verhandeln über gewisse Arrangements in ihrem eigenen Staate, und im Laufe des Gesprächs bekam sie von diesem, wie es scheint, nicht so verschwiegenen Prälaten, unter Anderem die Bemerkung zu hören: „wir können uns auf Vergleiche nicht mehr einlassen, uns kann doch nichts helfen, als die Revolution.“

Diese Revolution fand allerdings nicht statt; dagegen kam der Krieg von 1870. Daß der Krieg im Einverständniß mit der römischen Politik gegen uns begonnen worden ist, daß das Konzil deshalb abgekürzt ist, daß die Durchführung der Konzilsbeschlüsse, vielleicht auch ihre Bervollständigung, in ganz anderem Sinne ausgefallen wäre, wenn die Franzosen gesiegt hätten, daß man damals in Rom, wie auch anderswo, auf den Sieg der Franzosen als auf eine ganz sichere Sache rechnete, daß an dem französischen Kaiserhose gerade die katholischen Einflüsse den eigentlichen Ausschlag für den kriegerischen Entschluß gaben, ein Entschluß, der dem Kaiser Napoleon sehr schwer wurde und der ihn fast überwältigte, daß eine halbe Stunde der Frieden dort fest beschlossen war und dieser Beschluß umgeworfen wurde durch Einflüsse, deren Zusammenhang mit den jesuitischen Prinzipien nachgewiesen ist: — über das alles bin ich vollständig in der Lage, Zeugniß ablegen zu können.“

20. August. Polizeiliche Verordnung über die kirchlichen Processionen und Wallfahrten.

1875. 5. Januar. Absetzung des Bischofs von Paderborn.

(Aus dem Urtheil.)

Der Bischof von Paderborn Dr. Martin stand am 5. d. Mts. vor dem Königlichen Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten unter der Anklage: „in den Jahren 1873 und 1874 im Inlande die auf sein Amt und seine geistlichen Amtsverrichtungen bezüglichen Vorschriften der Staatsgesetze und die in dieser Hinsicht von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit getroffenen Anordnungen so schwer verletzt zu haben, daß sein Verbleiben im Amte mit der öffentlichen Ordnung unverträglich erscheint.“

1875.

Dr. Konrad Martin verwaltet das Bisthum Paderborn seit dem Jahre 1856. Vor Empfang der Urkunde über die landesherrliche Anerkennung seiner bischöflichen Stellung leistete er am 16. August 1856 in die Hände des damaligen Ober-Präsidenten von Westfalen den Huldigungseid.

Im Gegensatz zu diesem eidlichen Gelöbniß hat der Bischof, gegen die seit dem Mai 1873 erlassenen kirchenpolitischen Gesetze einen unbeugsamen Widerstand schon vor Erlaß derselben angekündigt und in seinem ganzen Amtsprengel vorbereitet, nach deren Publikation bethätigt und seit dieser Zeit auch auf seine Diöcesanen übertragen.

Der Bischof hat schon zu der Zeit, als die Gesetze vom 11., 12. und 13. Mai 1873 noch der Landesvertretung zur Beschlußfassung vorlagen, nicht nur selbst die künftige Nichtanerkennung und Nichtbefolgung derselben in Aussicht gestellt und öffentlich angelobt, sondern auch Clerus und Laien zu einer gleichen Stellung bestimmt und zur künftigen Bewahrung derselben durch Entgegennahme feierlicher Erklärungen in ihrem Gewissen gebunden.

Die Erklärung des Bischofs an das Staats-Ministerium aus dem Januar 1873, der Erlaß desselben vom 19. März 1873 auf die Adressen von Geistlichen und Laien, in welchem er seine Freude darüber kundgab, daß gegenüber den kirchlichen Gesetzentwürfen Clerus und Volk in seinem Sprengel sich wie Ein Mann erhoben, um in massenhaften Zuschriften ihm ihre Zustimmung auszudrücken, — sowie andere ähnliche Kundgebungen des Bischofs bilden die Beweisstücke für obigen Vorwurf.

Der Bischof hat ferner auf allen Gebieten der kirchenpolitischen Gesetzgebung seit deren Inkrafttreten seinen Widerstand gegen die Gesetze und die auf Grund derselben getroffenen obrigkeitlichen Anordnungen wirklich bethätigt.

(Die Anklageschrift weist dies in dem Verhalten des Bischofs in Bezug auf die gesetzliche Regulirung der geistlichen Bildungsanstalten, die Anstellung der Geistlichen, die Wiederbesetzung erledigter Pfarrstellen, sowie in Bezug auf die Anwendung des Gesetzes über die kirchliche Disciplinargewalt, endlich in dem Verhalten des Bischofs bei der Vollstreckung der verwirkten Strafen nach.)

Seitdem die Gesetze vom 11., 12., 13. Mai 1873 in Wirksamkeit getreten sind, hat der Bischof fortgesetzt durch öffentliche Verkündigungen, feierliche Ansprachen und anderweitige Veranstaltungen den Wahn einer Religions- und Kirchenverfolgung zu nähren und mit dem ganzen Gewichte seines mächtigen Einflusses die Katholiken seiner Diocese in gefährlicher Weise und mit Erfolg zum äußersten Widerstande gegen die Staatsgewalt und die Gesetze aufzuregen gesucht.

Die einzelnen Akte und der ganze Verlauf der den Bischof betreffenden Angelegenheiten sind stets, und zwar die zwischen dem Bischof und den Behörden gewechselten Schriftstücke durch wörtlichen Abdruck, sofort, insbesondere die Schreiben des Bischofs unmittelbar nach der Absendung durch die katholische Presse zur Kunde der Diöcesanen gebracht. Diese Veröffentlichungen, deren augenscheinliche Tendenz auf Erzeugung und Erhaltung einer erbitterten Stimmung gerichtet war, können nur durch den Bischof selbst veranlaßt sein, da die Schriftstücke nur ihm zugänglich waren.

Durch das Hirten Schreiben vom 18. August 1873 ordnete der Bischof eine öffentliche Andacht und Gebete „für die bedrängte Kirche“ an, indem

S a h n, „Kulturkampf“.

1875.

er behauptete, daß „seit den Tagen eines Diocletian eine so heftige Verfolgung des Namens Jesu Christi“ nicht stattgefunden habe.

Das Hirten Schreiben des Bischofs vom 14. März 1874 enthält unter Anderem folgende der Wahrheit widersprechende Behauptung:

„daß es in dem furchtbaren Kampfe, den man uns aufgedrungen hat, auf unsere Losreißung von Rom abgesehen ist, verkündigen sogar die Vertreter der Regierung laut von den Tribünen herab,“ während dies nie, vielmehr stets das Gegentheil von den Vertretern der Regierung erklärt worden ist, — —

ferner die Klagen:

„Gewiß ist es für uns ein sehr schmerzliches Gefühl, uns sagen zu müssen, daß wir loyale, ruhige und friedliebende Bürger des Deutschen Reichs, nachdem wir dieses durch die schwersten Opfer und durch das „vergoßene Blut unserer Söhne“ haben aufrichten helfen, darin keine Wohnstätte mehr finden sollen, daß Demjenigen, was uns auf der Erde das Liebste und das Theuerste ist, daß der Religion unserer Väter in diesem neuen Deutschen Reich das Heimathsrecht, das Recht und die Freiheit der Existenz verkümmert werden soll.“

Und gerade an des Kaisers Geburtstag wurde dieser Erlaß von den Kanzeln verlesen.

In den Monaten März, April, Mai 1874 wurden im Hinblick auf die erfolgten Verurtheilungen des Bischofs und die bevorstehende Strafverbüßung Massendeputationen ins Werk gesetzt, welche der Bischof empfing. Hierbei überreichten die Sprecher ihm Adressen und betheuertem, daß sie in seiner Haltung dem Staate gegenüber, also in seinem Widerstande treu und fest zu ihm ständen, was stets von der anwesenden Menge durch lautes Zurufen nach Art eines Schwures bestätigt wurde. Der Bischof nahm stets diese Versicherung und Huldigung mit Befriedigung und Dank an und forderte auf's Eindringlichste zur Beharrlichkeit und Standhaftigkeit auf.

Das Auftreten der Deputationen gestaltete sich zu einer unerhörten und gefährlichen, drohenden Kundgebung gegen den Staat. Für dieselbe trägt der Bischof die Verantwortung, da er die Entwicklung derselben durch willkommenen Empfang und aufmunternde Reden gefördert hat.

Nach seinem Gesamtverhalten leugnet der Bischof demnach grundsätzlich die Kirchenhoheit und das Gesetzgebungsrecht des Staates; er hat diesen Standpunkt fortgesetzt und in herausfordernder Form öffentlich kundgethan, in umfassendster Ausdehnung verwirklicht und auch allen Kreisen seiner Diocese eingepflanzt, so daß in denselben eine völlige Verkennung der Pflichten der Untertanen und Staatsbürger um sich gegriffen hat und in den angeführten Vorfällen hervorgetreten ist.

Das Verfahren des Herrn Bischof ist geeignet, zur Erschütterung der thatsächlich schon gestörten staatlichen Ordnung zu führen, und birgt daher eine ernste Gefahr für das öffentliche Wesen.

Die Verweigerung des Gehorsams steht im Gegensatze zu den allgemeinen Gesetzen, insbesondere den Bestimmungen des Allgemeinen Landesrechts:

„die Gesetze des Staates verbinden alle Mitglieder desselben, ohne Unterschied des Standes, Ranges und Geschlechtes“; —

„jede Kirchengesellschaft ist verpflichtet, ihren Mitgliedern Ehrfurcht

1875.

gegen die Gottheit, Gehorsam gegen die Geseze, Treue gegen den Staat — einzulösen;

„alle Oberen der Geistlichkeit sind dem Staate zur vorzüglichen Treue und Gehorsam verpflichtet“; —
nicht minder zu dem im Huldigungsseide des Bischofs enthaltenen Gelöbniß,

„dem Könige und Landesherrn gehorsam zu sein —, und dahin zu streben, daß in den Gemüthern der Geistlichen und Gemeinden der Gehorsam gegen die Geseze gepflegt werde.“ —

Die zur Brechung des Widerstandes nach dem Gebote des Gesezes angewendeten Mittel sind erschöpft. Das längere Verbleiben des Bischofs im Amte, dessen freiwillige Niederlegung er auf die gesetzmäßig erlassene Aufforderung abgelehnt hat, könnte nur eine weitere Schädigung der öffentlichen Ordnung in fortschreitender Steigerung herbeiführen.

Demnach ist gegen den Bischof von Paderborn, Dr. Konrad Martin, auf Grund des § 24 des Gesezes vom 12. Mai 1873 über die kirchliche Disciplinargewalt und die Errichtung des königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten, wie erwähnt, die Anklage erhoben worden, die Staatsgeseze und die Anordnungen der Obrigkeit so schwer verletzt zu haben, daß sein Verbleiben im Amte mit der öffentlichen Ordnung unverträglich erscheint.

In der weiteren mündlichen Begründung der Anklage wies der Staatsanwalt noch auf eine Rede des Bischofs auf dem vaticanischen Konzil hin, aus welcher hervorgeht, daß derselbe in Rom für den Fall, daß die vaticanischen Beschlüsse in Deutschland zur Geltung gelangten, einen nothwendig daraus entstehenden Konflikt vorausgesagt habe, während er doch später behauptet, daß die Staatsregierung den Konflikt mit der katholischen Kirche heraufbeschworen habe.

Nach dem Gesamtverhalten des Bischofs, so schloß die Anklage, bestehe nur die Wahl, daß entweder der Staat sich vor dem Bischofe beuge oder derselbe aus dem Amte entfernt werde.

Der Gerichtshof verkündete schließlich sein Urtheil dahin: daß der Bischof sich so gröblich gegen die Kirchengeseze vergangen, daß sein Verbleiben im Amte mit der öffentlichen Ordnung unverträglich, und daß er demgemäß aus seinem Amte als Bischof von Paderborn zu entlassen sei.

5. Februar. Encyclica des Papstes an die Erzbischöfe und Bischöfe in Preußen. (Auszug.)

„Was Wir im Andenken an die Bestimmungen, welche von diesem apostolischen Stuhle gemeinsam mit der obersten Regierungsgewalt Preußens im 21. Jahre des laufenden Jahrhunderts für das Wohl und das Gedeihen der katholischen Sache getroffen wurden, niemals für möglich erachtet hätten, das hat sich gegenwärtig, Ehrwürdige Brüder, in Euren Gegenden auf die beklagenswertheste Weise ereignet, indem auf die Ruhe und den Frieden, dessen sich die Kirche Gottes bei Euch erfreute, ein

1875.

schwerer und unerwarteter Sturm gefolgt ist. Denn zu den Gesetzen, welche man vor Kurzem gegen die Rechte der Kirche erlassen hatte, und durch die schon viele treue und gewissenhafte Diener derselben sowohl im Clerus als im gläubigen Volke getroffen waren, sind neue hinzugefügt, welche die göttliche Verfassung der Kirche vollständig umstürzen und die heiligen Gerechtsame der Bischöfe gänzlich zu Grunde richten.

Denn in diesen Gesetzen wurde Nichtern aus dem Laienstande die Macht beigelegt, die Bischöfe und andere geistliche Vorgesetzte ihrer Würde und ihrer Amtsgewalt zu entkleiden. Durch diese Gesetze wurden vielfache und große Hindernisse denjenigen gelegt, welche bei Abwesenheit der Oberhirten deren rechtmäßige Jurisdiction auszuüben berufen sind. Durch diese Gesetze wurde den Capiteln der Kathedralkirchen zugemuthet, gegen die Canones Capitelsvicare zu wählen, während der bischöfliche Stuhl noch nicht vacant ist. Durch diese Gesetze wurde, um Anderes zu übergehen, den Oberpräsidenten die Befugniß beigelegt, sogar akatholische Männer an Stelle der Bischöfe und als diesen gleichberechtigt in den Diöcesen mit der Verwaltung der geistlichen Güter, sowohl den für kirchliche Personen als für die Unterhaltung von Gotteshäusern bestimmten, zu betrauen. Nur zu gut wisset Ihr, Ehrwürdige Brüder, wie viel Schaden und wie vielfache Belästigungen und Mißhandlungen aus diesen Gesetzen und ihrer so harten Ausführung folgten. Absichtlich schweigen Wir hiervon, um den allgemeinen Schmerz nicht durch die Erwähnung all' des Traurigen zu erhöhen. Aber schweigen können Wir nicht von dem Mißgeschick, welches die Diöcesen Gnesen und Posen und die Diöcese Paderborn getroffen hat. Denn nachdem Unsere Ehrwürdigen Brüder Niccislans, Erzbischof von Gnesen und Posen, und Konrad, Bischof von Paderborn, in's Gefängniß geworfen und über sie das Urtheil gefällt war, wodurch sie des bischöflichen Sitzes und ihrer Amtsgewalt mit dem größten Unrecht für verlustig erklärt wurden, sind diese Diöcesen der segensreichen Leitung ihrer ausgezeichneten Hirten beraubt und in einen Abgrund von Beschwerniß und von Jammer elend gestürzt worden. Freilich glauben Wir Unsere vorbezeichneten Ehrwürdigen Brüder nicht beklagen, sondern vielmehr glücklich preisen zu müssen, da sie nicht bloß nicht erschrocken vor der einbrechenden Gefahr und vor der von den Gesetzen verhängten Strafe nicht abließen, ihrem wichtigen Amte gemäß für die kirchlichen Rechte und Satzungen einzutreten, sondern vielmehr es sich zur Ehre und zum Ruhme rechneten, gleich den anderen ausgezeichneten Oberhirten jenes Landes, unverdiente Verurtheilung und die Strafen der Schuldigen um der Gerechtigkeit willen auf sich zu nehmen, zum glänzenden Tugendbeispiele und zur Erbauung für die ganze Kirche. Aber wenn ihnen auch eher glänzende Lobsprüche als Thränen des Mitleids gebühren, so fordern doch die Erniedrigung der bischöflichen Würde, die Verletzung der Freiheit und der Rechte der Kirche, die Verfolgungen, wovon nicht bloß die genannten, sondern auch die anderen Diöcesen Preußens gedrückt werden, von Uns, daß Wir, dem Uns, wenn auch ohne Unser Verdienst, von Gott übertragenen apostolischen Amte gemäß, klagend die Stimme erheben gegen jene Gesetze, welche die Quelle jener bereits verwirkten und vieler noch zu befürchtenden Uebelthaten sind, und daß Wir für die durch gottlose Gewalt niedergetretene kirchliche Freiheit mit aller Entschiedenheit und mit

1875.

der Auctorität des göttlichen Rechtes auftreten. Um diese Pflicht Unseres Amtes zu erfüllen, erklären Wir durch dieses Schreiben ganz offen Allen, welche es angeht, und dem ganzen katholischen Erdkreise, daß jene Gesetze ungültig sind, da sie der göttlichen Einrichtung der Kirche ganz und gar widerstreiten. Denn nicht die Mächtigen der Erde hat der Herr den Bischöfen seiner Kirche vorgesetzt in den Dingen, welche den heiligen Dienst betreten, sondern den heiligen Petrus, dem Er nicht bloß seine Lämmer, sondern auch seine Schafe zu weiden übertrug (Joh. 21, 16, 17), und darum können auch von keiner noch so hochstehenden weltlichen Macht diejenigen ihres bischöflichen Amtes entsetzt werden, welche der heilige Geist zu Bischöfen gesetzt hat, um die Kirche zu regieren (Apost. 20, 28).

Hierzu kommt ferner folgender, eines edlen Volkes unwürdige Umstand, der auch, wie Wir meinen, selbst von unparteiischen Katholiken verworfen werden muß. Diese Gesetze nämlich, welche in ihren strengen Strafbestimmungen mit harten Ahndungen die nicht Gehorchenden bedrohen und zur Ausführung dieser Strafen die bewaffnete Macht bereit haben, bringen friedliche und unbewaffnete Bürger, welche um des Gewissens willen, wie die Gesetzgeber selbst wohl wissen konnten und nicht unbeachtet lassen durften, mit Recht den Gesetzen abgeneigt sind, oft fast in die unglückliche und bedrängte Lage von Menschen, welche, von der Uebermacht niedergehalten, sich derselben nicht erwehren können. Daher will es scheinen, als ob jene Gesetze nicht freien Bürgern gegeben, um einen vernünftigen Gehorsam zu fordern, sondern Sklaven aufgelegt seien, um den Gehorsam durch des Schreckens Gewalt zu erzwingen.

Das soll jedoch nicht so verstanden werden, als wenn Wir glaubten, daß jene in gerechter Weise entschuldigt seien, welche aus Furcht den Menschen lieber gehorchen wollten, als Gott; noch viel weniger so, als ob die gottlosen Menschen, wenn es deren giebt, ungestraft vom göttlichen Richter bleiben würden, welche, allein gestützt auf den Schutz der bürgerlichen Gewalt, verwegene Pfarrkirchen in Besitz genommen und den heiligen Dienst in denselben auszuüben gewagt haben. Im Gegentheil erklären Wir, daß jene Gottlosen und alle, welche in Zukunft sich durch ein ähnliches Verbrechen in die Regierung der Kirche eingedrängt haben, gemäß den heiligen Canones rechtlich und thatsächlich der größeren Excommunication verfallen sind und verfallen; und wir ermahnen die frommen Gläubigen, daß sie sich von dem Gottesdienst derselben fern halten, von ihnen die Sacramente nicht empfangen, und so sich vorsichtig des Umgangs und Verkehrs mit denselben enthalten, damit nicht der böse Sauerteig die gute Masse verderbe.“ — — —

Ueber die Encyclica.

„Provinzial-Correspondenz“ vom 19. Februar.

„In dem neuen Schritte des Papstes tritt zunächst die Annäherung der Herrschaft auf dem bürgerlichen Gebiete unumwundener als je bisher hervor: der Papst wagt es die bürgerlichen Gesetze, welche zwischen der Krone Preußens und der Landesvertretung verfassungsmäßig vereinbart sind, einfach für nichtig zu erklären.

1875.

Die Thatsache dieses unverhüllt hervortretenden Anspruchs läßt keinen Zweifel mehr, daß die Beziehungen des päpstlichen Stuhles zu den weltlichen Regierungen durch die neueste Entwicklung von Grund aus verändert sind.

Aber der Papst geht noch weiter; er versucht, so viel an ihm ist, das Volk gegen die Regierung in Preußen aufzuwiegeln. Welchen anderen Sinn können die Klagen im Munde des Papstes über den mit Waffengewalt erzwungenen Gehorsam, über die Knechtschaft der Katholiken, über den eines edeln Volkes unwürdigen Zustand haben, wenn vollends hinzugefügt wird, daß in solchem Falle auch der Gewalt und Uebermacht gegenüber der Gehorsam aus Menschenfurcht nicht zu entschuldigen sei.

Das Schreiben des Papstes ist ein Aufruf und eine Aufmunterung revolutionärer Leidenschaft: das von katholischer Seite so geflüstert in Zweifel gezogene Wort des päpstlichen Nuntius Meglia, daß die katholische Kirche sich nöthigen Falls auf die Revolution stützen müsse, findet jetzt in dem Auftreten des Papstes selbst thatsächliche Bestätigung.

So beklagenswerth diese Verwirrung der geistlichen Gewalt an und für sich ist, so wird es doch für die unerläßliche weitere Auseinandersetzung des Staates mit der römischen Kirche ein Gewinn sein, daß die Stellung Roms zur weltlichen Macht jetzt so klar, so unwiderleglich hervorgetreten ist, — daß alle die Verhüllungen, mit welchen die deutschen Bischöfe und die parlamentarischen Führer der Ultramontanen so eben noch den Standpunkt Roms zu beschönigen suchten, durch den unfehlbaren Papst selber hinweggerissen sind.

Was die besonnenen Bischöfe vor dem Konzil und während des Konzils mahnend und bittend vorhergesagt, das wird jetzt zur unabweiselichen Thatsache: die Stellung des Papstes, wie Pius IX. sie auf Grund der vaticanischen Beschlüsse aufsaßt und zu handhaben versucht, tritt in unlöslichen Widerspruch mit den Rechten aller weltlichen Herrschaft.

Die Klarheit, welche der Papst jetzt in die Beziehungen zur preußischen Regierung gebracht hat, zeichnet auch der Regierung die Wege unverkennbar vor, welche sie gegen die revolutionäre Anmaßung weiter zu betreten hat: es muß für die katholische Kirche in Preußen zum allseitigen klaren Bewußtsein kommen, wer in Preußen Souverän ist!

März. Vorlage wegen Einstellung der Leistungen des Staates für die römisch-katholische Kirche (insoweit nicht der Bischof oder der einzelne Geistliche sich verpflichtet, die Gesetze des Staates zu achten).

Aus den Motiven:

„Als König Friedrich Wilhelm III. in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 23. August 1821 der päpstlichen Bulle „de salute animarum“ Allerhöchst Seine Königliche Billigung und Bestätigung mit den Worten ertheilte:

1875.

„Diese meine Königliche Billigung und Sanction ertheile ich vermöge meiner Majestätsrechte und diesen Rechten unbeschadet.“

sprach Allerhöchstderselbe einen Grundsatz aus, an welchen jetzt zu erinnern an der Zeit ist. Es ist der Grundsatz, daß die katholische Kirche des preußischen Staates — so nannte sie die gedachte Ordre mit Recht — so weit sie von diesem Staate Nutzungen und Leistungen bezieht, diese nur beziehen kann und darf, so weit und lange sie die Majestät des preußischen Staates und seiner Gesetze achtet und anerkennt. Der Grundsatz gilt auch für die katholische Kirche in den neu erworbenen Provinzen: die Circumscriptionsbulle für das vormalige Königreich Hannover ist durch das Patent vom 20. Mai 1824 landesherrlich genehmigt worden, und zwar kraft der Majestätsrechte des Königs und unbeschadet diesen Rechten. Nicht minder erfolgte die Publication der betreffenden Bullen in der oberrheinischen Kirchenprovinz mit dem Vorbehalte, daß aus deren Genehmigung nichts abgeleitet werden dürfe, was den staatlichen Hoheitsrechten schaden oder ihnen Eintrag thun möchte, oder den Landesgesetzen und Regierungsveränderungen entgegen wäre.

Jener Grundsatz hätte kaum ausgesprochen zu werden brauchen, er bildet die selbstverständliche Voraussetzung für alle Leistungen des Staates an die katholische Kirche, und er muß für diese Leistungen gelten, auf welchem Rechtsgrunde immer dieselben beruhen, zu welchem Zeitpunkte die Verpflichtungen des Staates zu denselben entstanden sein mögen.

Der Staat ist genöthigt, ihn jetzt zur Anwendung zu bringen.

Das Verhalten des römisch-katholischen Episcopates gegenüber den verfassungsmäßig beschlossenen, von Sr. Majestät dem Kaiser und Könige vollzogenen und gehörig publicirten Gesetzen vom 11., 12. und 13. Mai 1873, vom 20. und 21. Mai 1874 ist notorisch ein solches gewesen, daß jene Majestätsrechte, unter deren Vorbehalt allein die katholische Kirche in Preußen alle die Erweisungen der „höchsten Großmuth und Güte“, wie Papsst Pius VII. in der Bulle „de salute animarum“ sich ausdrückte, empfangen hat und zu genießen berechtigt ist, auf das schwerste geschädigt und verletzt erscheinen.

Der Staat ist deshalb ebenso berechtigt als verpflichtet, bis dahin, daß der römisch-katholische Clerus zum Gehorsam gegen die Gesetze zurückkehrt, ihm zunächst alle Mittel zu entziehen, welche er selbst bisher zur Unterhaltung dieses Clerus beigetragen hat. Unterließe der Staat dies noch länger, es müßte ihn der schwere Vorwurf treffen, daß er selbst seine Gegner in ihrem Widerstande stärke. Solchem Vorwurf darf er sich am wenigsten in einem Augenblick aussetzen, in welchem in deutschen und römischen Blättern in lateinischem Texte wie in deutscher Uebersetzung eine bezüglich ihrer Echtheit nirgends angezweifelte Encyclica des Papstes vom 5. Februar d. J. veröffentlicht worden ist, welche jene Gesetze vor der katholischen Welt und für Alle, die es angeht, für ungültig erklärt und den Ungehorsam gegen dieselben sanctionirt hat — und die Erzbischöfe und Bischöfe in Preußen diese an sie gerichtete Encyclica — soweit bekannt — ohne einen Widerspruch hingenommen haben.“ — — —

1875.

17. März. Rede des Ministers Dr. Falk bei der Berathung des Gesetzentwurfs wegen Einstellung der Leistungen aus Staatsfonds gegenüber der katholischen Geistlichkeit.

„Meine Herren! die Motive des Gesetzentwurfs gehen davon aus, daß allein maßgebend sei für die vorliegende Rechtsfrage jenes Gesetz oder jener Akt, durch welchen die Bulle „de salute animarum“ (im Jahre 1821) in Preußen Wirksamkeit erlangte.

Nun, meine Herren, wäre es ja ein ganz geschichtswidriges Bemerkn, wenn ich sagen wollte, daß die Bulle „de salute animarum“ nicht ihrem Wortlaute nach zwischen dem preussischen Gesandten Niebuhr und den Vertretern der Curie vereinbart worden sei. Indessen, das ist das Entscheidende nicht. Man ist von beiden Seiten vollständig der Ueberzeugung gewesen, daß es ein großer Unterschied sei, eine wirkliche Vereinbarung, ein Concordat zu schließen mit seiner Zweiseitigkeit, — und sogenannte Circumscriptionsbullen zu erlassen, die hinterher die Sanction des Landes, in welchem sie verkündet werden, erhalten. Die Instruktion, welche nach einer Formulirung vom Jahre 1818 im Jahre 1820 dem preussischen Gesandten Niebuhr von hier aus ertheilt wurde, enthielt den Satz:

daß Königliche jura — hier heißt es sogar in sacra von päpstlicher Bewilligung durch eine Uebereinkunft nicht abhängig zu machen seien, daß dem Papst möglichst wenig Kenntnißnehmung in temporalibus zu gestatten sei, und daß allemal der Papst es sei, der zu bitten habe.

Und, meine Herren, das Ausführungsschreiben, welches diese Instruktion übermittelte, enthielt ausdrücklich den Satz:

Es besteht die von einem so recht- und treugesinnten, so kundigen und geschickten Gesandten, wie Ew. es sind, zu lösende Aufgabe darin, daß des Königs Majestätsrechte circa sacra, die von selbst unwandelbar feststehen, durchaus nicht abhängig gemacht werden von römischen Unterhandlungen nach anmaßlichen römischen Bewilligungen.

Als die Bulle in Berlin eingegangen war, schrieb der Staatskanzler Fürst Hardenberg an den damaligen Minister der auswärtigen Angelegenheiten, die Königliche Sanction dürfe nicht ohne eine die Hoheitsrechte wahrende Klausel sein, und die Klausel schlug Fürst Hardenberg in noch schärferer Formel vor, als sie hinterher in die Cabinets-Ordre, irre ich nicht, vom 23. August 1821 übergegangen ist. Die Auszüge aus der Ordre, die in den Motiven stehen, sprechen auch in voller Schärfe den Standpunkt aus, den damals der Staat, der König Friedrich Wilhelm III. einnahm. Es wird dort davon gesprochen, daß, weil die Bulle de salute animarum „nach ihrem wesentlichen Inhalte“ mit den unter dem 9. Juni genehmigten Verabredungen vom 25. März zusammenstimme, der König auch den wesentlichen Inhalt dieser Bulle, nämlich den, was auf die Einrichtung, Ausstattung und Begrenzung der Erzbisthümer und Bisthümer des Staats und aller darauf Bezug habenden Gegenstände „sich beziehenden sachlichen Verfügungen betrifft“, die Königliche „Bewilligung und Sanction“ ertheile „Kraft deren diese Verfügung als bindendes Statut der katholischen Kirche des Staats von allen, die es angeht, zu beobachten sind.“ Der König ertheile die Sanction „vermöge seiner Majestätsrechte und diesen Rechten wie auch allen Seinen Unterthanen evangelischer Religion und der evangelischen Kirche des Landes unbeschadet.“

1875.

Ich denke, es ist darin recht klar ausgesprochen, daß des Papstes kirchliches Gesetzgebungsrecht nicht anerkannt wird, sondern kraft des königlichen Befehls, staatsseitig wird der katholischen Kirche in Preußen dieses Statut ertheilt und nur mit den genannten Beschränkungen. Diese Worte scheinen mir die Sache in der That recht deutlich und klar auszudrücken; darum habe ich sie wiederholt.

Wer aber noch einen Zweifel haben kann, der möchte sich erinnern an diejenigen Akte, die gleichzeitig die preußische Staatsregierung für Pflicht hielt vorzunehmen bei Publikation der Bulle *de salute*, um klar zu stellen, welches ihr prinzipieller Standpunkt sei. Es erschien — ich glaube, das ist den Meisten bekannt — aus der Feder des damaligen vortragenden Raths des Kultusministeriums Schmedding im „Preußischen Staats-Anzeiger“ eine Beleuchtung, welche mit diesen Worten schloß:

Stipulationen also, wodurch der Wirkungskreis der geistlichen Oberen und ihre Stellung zu den weltlichen Behörden des Staats näher bestimmt würden, sind nicht getroffen worden, und insofern kann von einem Concordate in diesem Sinne gar nicht die Rede sein. Der König konnte den Vorbehalt seiner Hoheitsrechte, denen theure von Gott ihm auferlegte Pflichten gegen sein Volk zur Seite standen, nicht von fremder Anerkennung abhängig machen, nicht den freien Gebrauch derselben durch beengende Verträge einschränken wollen. Das, was des Glaubens ist, liegt ohnehin außerhalb des Bereiches vertragsmäßiger Bestimmungen.

Der Standpunkt, welcher den Hoheitsrechten gerecht würde, ist noch in viel schärferer Form ausgesprochen in einer Schrift, die damals der bekannte Staatslehrer Klüber in Anregung oder richtiger gesagt, in ausdrücklicher Veranlassung der preußischen Staatsregierung veröffentlichte. Ich denke, meine Herren, der Staat Preußen hat klar und deutlich ausgesprochen, daß es sich hier um ein Landesgesetz handelt, welches, wenn es erforderlich ist, auch im Wege der Landesgesetzgebung geändert werden kann.

Und gar nicht anders war der Standpunkt der übrigen Staaten, die gegenwärtig mit Preußen vereinigt worden sind. Die Staatsgewalten in denjenigen Theilen, die im Jahre 1821 dem Staate noch nicht angehörten, haben sich gerade so ausgesprochen, wie es Seitens des preußischen Königs damals geschehen ist. Und jetzt handelt es sich um ein derartiges Gesetz.

Es wurde nun gesagt, es handle sich um einen Rechts- und Treubruch. Nun, meine Herren, halten Sie wohl für möglich, daß es nicht bei allen diesen Bestimmungen bei der Dotirung der katholischen Kirche selbstredende Voraussetzung war, daß die katholische Kirche, oder, da es sich um Menschen handelt, der katholische Clerus die Staatsgesetze befolgen werde? Ich meine, wer sich zurückdenkt an die entscheidenden Personen, der kann daran gar keinen Zweifel haben. Würde man wohl im Jahre 1803, als man vielleicht mit leichter Feder eine Menge geistlicher und anderer Staaten aufhob und sie anderen Staaten zur Entschädigung zuwies, der Meinung gewesen sein, daß es denkbar wäre, es könne der katholische Clerus sich auslehnen gegen die Staatsgewalt und dennoch vom Staate Geld verlangen? Meine Herren, ich habe vor Kurzem gelesen, wenn König Friedrich Wilhelm III. sich so in jenem Erlaß vom 23. August 1821 ausgesprochen hat, wie er gethan, so habe er immer nur Gesetze vor Augen gehabt, die zu erlassen der Staat competent sei.

Nun, meine Herren, ich glaube, Friedrich Wilhelm III. gehörte zu

1875.

den Monarchen, die von ihrer Souveränität und dem Rechte des Staates, hier die Grenze zu ziehen, nach gerechtem Ermessen, — aufs Völligste durchdrungen waren.

Auch unter Friedrich Wilhelm IV. herrschte diese Auffassung.

Geht nicht jenes Schreiben des Ministers Eichhorn, welches im Jahre 1841 den katholischen Bischöfen das Neujahrs Geschenk brachte, nunmehr mit Rom ohne Controle der Staatsgewalt zu verkehren, mit ausdrücklichen Worten davon aus, daß es Voraussetzung dabei sei, es werden die Bischöfe die Staatsgesetze befolgen und nichts gegen dieselben thun?“

**Reden des Fürsten Bismarck bei der Berathung der
Vorlage im Abgeordnetenhaus.**

16. März. Der Gehorsam gegen Gott und den König.

(Nach einer Rede des Abg. v. Gerlach.)

„Ich beabsichtige nicht, dem Vorredner im Allgemeinen zu antworten, sondern nur auf ein Wort. Diesem Worte muß widersprochen werden in einer Weise, wie es bisher noch nicht geschehen ist. Es ist die falsche Auffassung des an sich richtigen Satzes: man soll Gott mehr gehorchen als den Menschen. Der Vorredner kennt mich ja lange genug, er hat ja selbst öfter davon gesprochen, um zu wissen, daß ich diesen Satz in seiner vollen Richtigkeit anerkenne, und daß ich glaube, Gott zu gehorchen, wenn ich dem Könige diene, dem er früher ja auch gedient hat, mit der Devise mit Gott für König und Vaterland; jetzt sind ihm diese drei Devisen auseinandergekommen, wie es scheint, und er sieht Gott getrennt von König und Vaterland. Ich kann ihm auf diesem Wege nicht folgen. Ich glaube meinem Gott zu dienen, wenn ich meinem Könige diene im Schutze des Gemeinwesens, dessen Monarch er von Gottes Gnaden ist, und in welchem die Befreiung von fremdem Geistesdruck und die Unabhängigkeit seines Volkes gegen römischen Druck zu schützen seine ihm von Gott auferlegte Pflicht ist, in der ich dem König diene.

Der Satz, um den es sich handelt, ist nur die Frage: soll man dem Papste mehr dienen als dem Könige? Zwischen dem Papst und Gott ist denn doch für mich ein sehr wesentlicher Unterschied. Es handelt sich also hier nicht um die Frage: Soll man Gott oder soll man den Menschen mehr dienen, sondern nur darum: Sollen wir in weltlichen Dingen, wo es sich um unser Seelenheil in keiner Weise handelt, dem Papst mehr dienen, als dem Könige. Wir haben vor 1826 unter der Herrschaft des Landrechts gelebt, das weiter ging, und dieselben Herren, die jetzt behaupten, durch die Maigesetze, die nicht so weit gehen, wie das Landrecht, geschädigt zu sein, mögen doch bedenken, daß ihre Väter in Ehren selig geworden sind unter jenem Regime.

Der Vorredner hat noch den Kultusminister auf seine Erfolglosigkeit hingewiesen. Ja, ich bewundere das und frage, wenn er auf der einen Seite seine Vorbeeren austheilt ohne jede Rücksicht auf Erfolg, hat denn auf der anderen Seite das Verhalten der Bischöfe den Zustand der katholischen Kirche wesentlich gebessert? (Rufe aus den Reihen der Ultramontanen: Ja wohl! gewiß!) Nun, meine Herren, das Zeugniß des

1875.

Papstes sagt nein. Was wäre denn das für eine Heuchelei, für ein heuchlerisches Klagen, mit denen man uns vor Europa verläumdet, als ob wir Kirchenfeinde wären, als ob wir die Kirche vernichteten; wie wären denn diese Klagen denkbar, wenn ich wirklich Ihre Kirche so gefördert hätte, wie Sie behaupten. Eins von Beiden ist also jedenfalls sicher: entweder die Klage über Verfolgung der Kirche ist Heuchelei, und das werde ich mir merken, so oft sie wieder auftritt, oder aber auch Sie haben irgend welche Erfolge nicht gehabt.

Darauf aber kommt es hier ganz und gar nicht an. Wir sind beide einig, nicht in dem Streben nach Erfolg, sondern in der Pflichterfüllung, beide im Begriff, Gott mehr zu dienen, als den Menschen, jeder nach seiner Weise, wie er es glaubt. Sie glauben den Willen Gottes näher, genauer zu kennen als wir, wir glauben es auch, ich meinerseits glaube auch den Willen Gottes genauer zu kennen als der Vorredner.

Also, meine Herrern, auf den Erfolg kommt es nicht an, auch dieses Gesetz wird keinen nennenswerthen Erfolg haben. Der Papst und zehn Mal mehr der Jesuiten-Orden sind viel zu reich, als daß es ihnen auf diese Summe ankommen könnte, ich sage nicht ohne Bedacht: der Jesuiten-Orden zehn Mal mehr als der Papst, außerdem können sie ihre Besteuerungsart, die ihnen bisher gute Dienste leistete, anwenden. Ich erwarte also keinen großen Erfolg, aber wir thun einfach unsere Pflicht, indem wir die Unabhängigkeit des Staates und der Nationen gegen diese äußeren Einwirkungen schützen, indem wir die Geistesfreiheit der deutschen Nation gegen die Ränke des römischen Jesuiten-Ordens und des Papstes vertreten; das thun wir mit Gott für König und Vaterland.“

18. März. Weitere Erklärungen.

(Auf eine Rede des Abg. Dr. Windthorst.)

„Der Herr Vorredner hat behauptet, ich hätte irgend wo, ich weiß nicht wann, gesagt, die Maigesetze enthielten nichts, was nicht im Landrecht stände, und wären mit dem Landrecht übereinstimmend. Ich bestreite, das jemals gesagt zu haben. Obschon ich mich auf dem Gebiete der Jurisprudenz mit dem Herrn Vorredner nicht messen will, so bin ich doch so unwissend nicht, daß ich nicht zu beurtheilen verstehe, daß in dem Landrecht nach manchen Richtungen sehr viel mehr steht, als in den Maigesetzen, — wiederum vieles, was nicht im Landrecht zu finden ist, in den Maigesetzen, an welche man zur landrechtlichen Zeit noch gar nicht gedacht hat, weil man zu Friedrichs des Großen Zeiten an die unerhörte Erscheinung, daß sämmtliche Landesbischöfe sich gegen die Gesetze auflehnten, noch gar nicht gedacht hat.

Der Herr Vorredner hat außerdem gesagt, ich hätte gestanden, wir würden mit diesem Gesetze wenig erzwingen, und hat daraus gefolgert, daß er nicht begreifen könne, warum wir es denn überhaupt ins Leben führen wollen. Der Herr Vorredner begreift doch so Manches, was uns unverständlich ist; daß er nicht auf den Gedanken gekommen ist, der uns hierbei leitete, das begreife ich nicht: es ist des Staates nicht würdig, seine erklärten Feinde gegen sich selbst zu besolden, es ist

1875.

Anstandspflicht des Staates, diese Gelder einzubehalten, der Staat kann nicht stillschweigend dulden und durch Zahlung bestätigen, daß gegen ihn der Aufruhr von den Seiten gepredigt wird, wo er am meisten im eigenen Interesse mitunterdrückt werden sollte; ich sage im eigenen Interesse, denn Sie ziehen sich in Ihren — ich will nicht sagen Geistlichen — sondern in dem, was wir im Allgemeinen die Hezkapläne nennen — in denen ziehen Sie sich doch eine Gesellschaft groß, mit der Sie in ruhigen Zeiten Ihre Noth haben werden.

Wenn Sie außerdem fragen, was wir für Erfolge davon haben, so glauben Sie den Erfolg zu haben, daß Sie sich das kirchliche Bewußtsein im Kampf stärken. Der Deutsche hat das Gefühl, er mag für eine gerechte oder ungerechte Sache kämpfen, wenn er einmal im Kampfe engagirt ist, so ist er nicht geneigt, die Sache zu prüfen, er hat dafür gesochten, er begeistert sich dafür, die Schläge, die er dafür ausgetheilt und empfangen hat, dienen ihm als Grund seiner Ueberzeugung, und in dem Gefühl folgt er entschlossen der Führung seiner Leiter. Ob sie dieses entfesselte Ferment künftig wieder beherrschen werden? Alle die jungen ehrgeizigen Streber, die bei dem jetzigen Verfahren ihre vorgelegten Bischöfe einschüchtern, fühlen sich dadurch größer als sie sind, sie wollen mit der Zeit befriedigt sein, sie wollen nicht immer Hezkapläne bleiben und Zeitungen schreiben — Sie wollen Bischof werden.

Aber auch der Staat hat nach dieser Seite hin in Bezug auf Geschlossenheit durch diesen Kampf außerordentlich gewonnen. Die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit, daß der Staat einige Hülfsmittel zur Vertheidigung haben muß, daß ein starker Staat vorhanden sein muß, daß alle Parteien ein Interesse daran haben, daß der Staat nicht in seiner Existenz, in seinen Grundfesten erschüttert werde, hat sich in diesem Kampfe wesentlich gekräftigt. Die Folge davon wird sein, daß wir mit der Zeit nur zwei große Parteien haben werden, eine, die den Staat negirt und ihn bekämpft, und eine andere große Majorität der dem Staate anhänglichen, achtbaren, patriotisch gesinnten Leute, womit ich die anderen durchaus nicht als weniger achtbar bezeichnen will — gewiß alles achtbare Laute — diese große Partei wird sich bilden in der Schule dieses Kampfes.

Schließen sich nicht alle Parteien, die den Staat und die Monarchie wollen, Angesichts der ungeheuren Gefahr, die von jener Seite droht, näher zusammen?

Sind nicht die auf der äußersten Rechten aus ihrer früheren Abgeschlossenheit herausgetreten — ich möchte sagen, moderner geworden? Haben sie sich nicht ihren politischen Nachbarn genähert? Sind nicht die von der äußersten Linken, wie sie hier vertreten ist, die von der Fortschrittspartei offen zu Aussprüchen gelangt, die durch konkludente Handlungen beweisen, daß sie anerkennen, daß es nicht nützlich ist, die Fundamente des Staates, des Hauses, in dem wir alle wohnen, zu erschüttern und ununterbrochen mit der Art zu bearbeiten, in dem Gefühl, daß Andere für die Folgen verantwortlich seien? Alle diese früheren Sünden in unserem politischen Leben haben ja vielfach einer Einkehr, einer Umkehr Platz gemacht, und ich sage mit Genugthuung: der Staat ist durch das Wachsen der staatlichen Gesinnung der großen Majorität derer, die ihn

1875.

ehrlich wollen, stärker und mächtiger geworden, als früher, und er wird mächtiger und stärker aus diesem Kampfe hervorgehen. Was aus dem Staate würde, wenn wir den Kampf aufgäben, wenn wir jetzt die Bahn beträten, die der Herr Vorredner in leiser diplomatischer Andeutung — gewiß ist er ein besserer Diplomat, als ich Jurist bin — in leiser diplomatischer Andeutung uns empfahl, das kann ich nicht beurtheilen; denn unsere Aufgabe ist es nicht, dergleichen Wege zu suchen, wer uns braucht, weiß uns zu finden, wir genügen unsern Zwecken durch uns selbst.“

Zu Königs Geburtstag.

(Aus der „Provinzial-Correspondenz“.)

„Und doch, so mächtig und geachtet die Stellung des Deutschen Reiches nach außen, so hoffnungsvoll der nationale Aufschwung und die politische Entwicklung im Innern ist, — „dem Genuße der erworbenen Güter“ kann der Kaiser auch jetzt noch nicht leben; noch steht er inmitten großer Kämpfe, und zwar auf einem Gebiete, auf welchem den Kampf anzunehmen, dem Herzen des edlen Monarchen besonders schmerzlich sein mußte.

Den Kampf anzunehmen, — darf mit vollster Wahrheit gesagt werden; denn sicher hat dem ganzen Sinn und Wesen des Kaisers Nichts ferner gelegen, als seinerseits einen Kampf auf kirchlichem Gebiete hervorzurufen.

In weihewoller Stunde unmittelbar nach der Krönungsfeier, als dem Könige so eben aus dem Munde des Cardinal-Erzbischofs von Köln Namens aller Bischöfe das Gelöbniß der Treue und des Gehorsams erneuert worden war, sprach der Monarch mit seinem Dank für die warme Ansprache Folgendes aus: „Es gereicht Mir zur Genugthuung, die Verhältnisse der katholischen Kirche für den Bereich Meines ganzen Staates durch Geschichte, Gesetz und Verfassung wohlgeordnet zu wissen. Sie darf vertrauen, daß Ich ihr in Gerechtigkeit und Wohlwollen ferner Meinen landesväterlichen Schutz gewähren und sie in Ausführung ihres heiligen Auftrages unterstützen werde. Dagegen erwarte ich mit Zuversicht, daß der Clerus Meines Landes, wie Sie es versichern und woran Ich nie gezweifelt habe, fortfahren wird, Meine katholischen Unterthanen zur Gottesfurcht und zum Gehorsam gegen die von Gott geordnete Obrigkeit, wie zur Achtung vor dem Gesetze der einzig festen Grundlage staatlicher Ordnung, anzuleiten und selbst ihnen hierin mit gutem Beispiel, wie bisher, voranzuleuchten.“

Wie sehr König Wilhelm seine damaligen Verheißungen wie in jedem andern Punkte, so auch der katholischen Kirche gegenüber treu und gewissenhaft erfüllt hat, das haben die geistlichen Würdenträger selber bis zur jüngsten großen Wandelung in der Kirche oft und laut bezeugt.

So schmerzlich es für den edlen Fürsten sein mußte, sich in dieser Erwartung getäuscht zu sehen, so wenig konnte er vermöge seiner ernsten Auffassung des Königlichen Berufes schwanken, das seiner Obhut anvertraute Staatsinteresse kräftig zu wahren, sobald es klar wurde, daß Seitens der Bischöfe in Beispiel und Lehre „die Achtung vor dem Gesetze, die einzig feste Grundlage staatlicher Ordnung“, nicht mehr gestützt, sondern erschüttert wurde. Seit dem Tage, wo ein preußischer Bischof erklärte, daß er die Vorschriften des kirchlichen Rechts über die Landesgesetze stellen müsse, wurde die Grundlage der früheren vertrauensvollen Beziehungen

1875.

zwischen Staat und Kirche immer mehr untergraben, und damit für den König die schmerzliche, aber unausweichliche Nothwendigkeit gegeben, die Staatsouveränität gegen jede Verletzung zu schützen und zu sichern.

König Wilhelm hat den ihm aufgedrungenen Kampf mit dem vollen Ernst aufgenommen, welchen das Bewußtsein unbedingter Pflichterfüllung ihm bei all seinem Thun und Wirken giebt, — zugleich mit der stets festgehaltenen Hoffnung, daß der gesunde und treue Sinn der katholischen Bevölkerung trotz aller Irreleitung sich doch schließlich wieder zurecht finden werde, — endlich mit dem entschieden ausgesprochenen Willen, daß keine Enttäuschung ihn abhalten solle, fort und fort dahin zu wirken, daß jedem Glaubensbekenntniß das volle Maß der Freiheit, welches mit den Rechten Anderer verträglich ist, gewahrt bleibe.

Möge es dem Kaiser beschieden sein, auch diesen Kampf in dem Geiste, in welchem er denselben begonnen hat, siegreich durchzuführen und damit dem religiösen Frieden in Deutschland neue feste Grundlagen zu sichern.

Möge alsdann unserem Kaiserlichen Herrn noch die Gnade vergönnt sein, im friedlichen Rückblick auf die Arbeit und die Erfolge seines Lebens „dem Genuß der erworbenen Güter zu leben“, der Güter des Friedens, nationaler Wohlfahrt, Freiheit und Gesittung für sein Volk, sowie der tiefen und herzlichen Verehrung, welche ihm selbst weit über die Grenzen des Vaterlandes hinaus gewidmet wird.“

2. April. Aus der Immediatvorstellung der Bischöfe (aus Fulda).

„Durch Ew. Kaiserlichen und Königlichen Majestät Staats-Ministerium wurde den Häusern des Landtages ein Gejagentmurf vorgelegt, nach welchem der Fortgenuß der den katholischen Bischümern und Geistlichen aus Staatsmitteln zugesicherten Leistungen von einer vorgängigen Erklärung der Diöcesanvorstände oder Geistlichen zu unbedingter Befolgung der staatlichen Gesetze abhängig gemacht werden soll.

Eine derartige Erklärung in solcher Unbedingtheit abzugeben, ist mit dem Gewissen eines Christen unvereinbar. Haben doch die Apostel und unzählige christliche Blutzengen lieber den Tod erdulden, als sich denjenigen Staatsgesetzen und obrigkeitlichen Anordnungen fügen wollen, welche ihnen die Verkündigung der göttlichen Wahrheit untersagten, oder von ihnen eine Verleugnung des christlichen Glaubens forderten.

Können wir nun aber, ohne unserem Gewissen zuwider zu handeln und mit den Prinzipien des Christenthums zu brechen, jene Erklärung nicht abgeben, so wird auch das Bestreben, uns dazu durch Vorenthaltung materieller Mittel nöthigen zu wollen, als ein vom christlichen Standpunkte zulässiges niemals erachtet werden können.

Ueberdies sind die bezüglichen Leistungen des Staates an die betreffenden Bischümer die Folge einer rechtlichen Verbindlichkeit, welche der Staat zugleich mit den säkularisirten Kirchengütern in Gemäßheit ausdrücklicher Stipulationen übernommen hat, und die nach dem bekannten Worte eines preußischen Ministers „unter Verpfändung der Ehre Preußens“ übernommen wurde.

1875.

Am schmerzlichsten aber berührt uns die angedrohte Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln deshalb, weil sie als eine Strafe des Verhaltens der katholischen Bischöfe und Geistlichen den Maigesetzen gegenüber ausdrücklich bezeichnet wird, obwohl dieselben ohne Verletzung ihrer heiligsten Pflichten und der von Gott gegebenen Verfassung der katholischen Kirche zur Ausführung dieser Gesetze mitzuwirken nicht im Stande sind.

Wir würden der schuldigen Ehrfurcht gegen Ew. Majestät zu nahe zu treten fürchten, wenn wir die Voraussetzung auch nur für möglich halten wollten, daß es den Intentionen Ew. Majestät entsprechen könnte, eine solche Untreue und Pflichtverletzung von Seiten der bestellten Hüter der kirchlichen Ordnung zu fordern. Deshalb wenden wir uns nicht an die Häuser des Landtages, in welchen das Verständniß christlicher Anschauungen mehr und mehr zu schwinden beginnt, sondern an Ew. Majestät Selbst als den Schirmherrn der in Preußen anerkannten christlichen Kirchen, — an die Krone, zu welcher die Katholiken auch bei politischen Stürmen stets mit treuer Loyalität gestanden haben, mit der ehrfurchtsvollen Bitte, dem intendirten Gesetze als einer Verletzung wohlervorbener Rechte und einer Quelle unfäglicher Trauer und friedestörender Verwirrung die Allerhöchste Sanction versagen zu wollen.“ — —

Antwort des Staats-Ministerium im Allerhöchsten Auftrage.

(An den Erzbischof von Köln gerichtet.)

Berlin, den 9. April 1875.

„Ew. Erzbischöfliche Gnaden benachrichtigen wir, daß Seine Majestät der Kaiser und König geruht haben, das Staats-Ministerium mit der Beantwortung der Immediat-Eingabe der in Fulda versammelt gewesenen preussischen Bischöfe vom 2. d. M. zu beauftragen.

Bei Erledigung dieses Allerhöchsten Auftrages können wir nicht umhin, unser Erstaunen und unser Bedauern darüber auszudrücken, daß Geistliche in der hohen Stellung der Herren Bischöfe sich zum Organ einer Behauptung machen konnten, als ob es in Preußen eine Verleugnung des christlichen Glaubens sei, die Befolgung solcher Gesetze zu versprechen, welche in anderen deutschen und fremden Staaten seit Jahrhunderten und noch heute von der katholischen Geistlichkeit und ihren Kirchenoberen bereitwilligst befolgt werden und deren Befolgung dort von katholischen Geistlichen mit heiligem Eide bedingungslos gelobt wird.

Nicht minder auffällig und unwahr ist die Behauptung, daß die Gesetze, gegen welche sich neuerdings der Ungehorsam der Bischöfe gerade nur in Preußen gerichtet hat, die Verkündigung der göttlichen Wahrheiten untersagten.

Die Forderung, daß Se. Majestät derselben dennoch, nach der Annahme durch den Landtag, die Sanction verweigern solle, ist um so befremdender, als die Herren Bischöfe selbst nicht glauben werden, daß die Dotationen, um deren Zurückhaltung es sich handelt, vom Staate jemals bewilligt worden wären, wenn bei der Bewilligung den Bischöfen und Geistlichen das Recht hätte vorbehalten werden sollen, je nach päpstlichem Befinden den Gesetzen des Staates gehorsam zu sein oder nicht.

1875.

Wenn die Eingabe das Einstellungsgesetz eine Quelle unsäglicher Trauer und friedestörender Verwirrung nennt, so wollen Diejenigen unter den Herren Bischöfen, welche im Jahre 1870 vor der Verkündung der vaticanischen Beschlüsse derartige Zustände als die Folge der letzteren voraussehen, und mit beredten Worten öffentlich verkündeten, sich selbst fragen, ob Sie nicht vielleicht durch treue und feste Vertretung ihrer Ueberzeugungen unser Vaterland vor den Wirren und Friedensstörungen zu bewahren vermocht hätten, welche Sie selbst warnend vorher sagten und die wir jetzt mit Ihnen beklagen.

Ew. Erzbischöfliche Gnaden ersuchen wir, den übrigen Herren Mitunterzeichnern der Immediat-Eingabe von diesem Schreiben gefälligst Mittheilung machen zu wollen."

Das Staats-Ministerium.

Vorlage wegen Abänderung der Verfassungs-Urkunde.

Gesetzentwurf:

"Die Artikel funfzehn, sechszehn und achtzehn der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 sind aufgehoben. Die Rechtsordnung der evangelischen und katholischen Kirche, sowie der anderen Religionsgesellschaften im Staate, regelt sich nach den Gesetzen des Staates."

Motive:

"Seitdem in neuerer Zeit begonnen werden mußte, durch die Gesetzgebung des Staates die nothwendigen Grenzen zwischen diesem und der Kirche zu regeln, um dadurch ein festes, für jedes der beiden Gebiete geregeltes Verhältniß herzustellen, hat die Staatsregierung stets und immer von Neuem die Erfahrung gemacht, daß ihren Schritten der Einwand entgegengesetzt wurde, dieselben verstießen gegen diejenigen Bestimmungen der Verfassungsurkunde, welche den Religionsgesellschaften die selbstständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten zugewiesen haben. Als sich im Jahre 1873 die Gesetzgebung zum ersten Male dem bezeichneten Gebiete zuwandte, war dies erklärlich. Es sollte zum allgemeinen und klaren Bewußtsein gebracht werden, daß auch eine selbstständige Besorgung der kirchlichen Angelegenheit dem Hoheitsrechte des Staates, seiner Gesetzgebung und Aufsicht unterliege. Dennoch wird jener Einwand weiter und bis in die neuesten Tage gegen jede kirchenpolitische Gesetzesvorlage erhoben. Fort und fort, sowohl in den Häusern des Landtages, als in Organen der Presse gegen die Verfassungsmäßigkeit der Maßregeln wiederholt, wiegt er um so schwerer, als er Beunruhigung in die Bevölkerung trägt, die gesetzgebenden Faktoren und die Staatsregierung eines verfassungswidrigen Verhaltens verdächtigt und die Gesetze, noch ehe sie verkündet werden, als solche bezeichnet, denen mit Recht Widerstand geleistet werden dürfe. Ein solcher Zustand kann in keinem Staate ertragen werden, namentlich in einer Zeit so ernster Bewegungen, wie die gegenwärtige; unabweisbare Pflicht ist es, denselben entschieden, kräftig und so schnell als möglich

1875.

zu beseitigen. Dies kann nur gelingen, wenn das Verhältniß zwischen Staat und Kirche nicht ferner durch allgemeine, der Mißdeutung fähige Sätze, sondern lediglich durch eingehende Specialgesetze geregelt wird, also eine Aenderung der Verfassungsurkunde erfolgt. Vor einer solchen darf um so weniger zurückgeschreckt werden, als die Gesetzgebung freie Bahn bedarf um den Staat unter allen Umständen zu sichern gegen den seine Hoheitsrechte mißachtenden und angreifenden, und damit ihn selbst gefährdenden, von Rom geleiteten Clerus. Deshalb wird die Aufhebung des Art. 15 der Verfassungsurkunde vorgeschlagen. Die auf diesem Wege für die Gesetzgebung gewonnene Freiheit soll zur Abwehr jener Angriffe dienen.

Die Aufhebung des Art. 16 findet ihre Rechtfertigung darin, daß das Vertrauen, unter dem der Religionsgesellschaften der Verkehr mit ihren Oberen ungehindert freigegeben und die Bekanntmachung kirchlicher Anordnungen nur solchen Beschränkungen unterworfen worden ist, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen, namentlich in den letzten Zeiten schwer getäuscht worden ist. Es braucht nur an die Encyclica des Papstes an den preußischen Episcopat vom 5. Februar d. J. erinnert zu werden, um die Nothwendigkeit darzuthun, daß das Uebermaß freier Bewegung, welches der gedachte Artikel gewährt, in Grenzen zurückgeführt werden muß, welche mit dem Staatswohl verträglich sind.

Die Bestimmung des §. 18 enthält die Entwicklung des im Art. 15 niedergelegten Gedankens für einen einzelnen Fall; die Aufhebung des Art. 15 führt daher in logischer Consequenz auch zur Aufhebung des Art. 18. Ueberdies wird ohne dieselbe es nicht dahin kommen, daß überall einflußreiche kirchliche Stellen von Männern verwaltet werden, welche den Gesetzen des Staates Gehorsam leisten, ein Anspruch, den insbesondere ein Staat nicht aufgeben kann, der vermöge seiner confessionell gemischten Bevölkerung das höchste Interesse daran hat, daß die verschiedenen Religionsgesellschaften friedlich neben einander leben."

Zur Stellung der Evangelisch-Konservativen im Kampfe gegen Rom.

15. April. Aus der Rede des Fürsten Bismarck im Herrenhause.

"Wie ist denn die Kirche von der katholischen Seite aus zu betrachten? Die katholische Kirche ist heut der Papst, und Niemand weiter als der Papst, und wenn Sie von den Rechten der katholischen Kirche sprechen, so würden Sie sich zutreffender ausdrücken, wenn Sie sagen: die Rechte des Papstes. Früher vor dem Vaticanum konnte man sich noch der Anschauung hingeben, wie sie bei der Herstellung der Verfassung vorgeschwebt hat, daß man die Rechte, die man der katholischen Kirche bewilligte, dem katholischen Preußen bewillige. Jetzt liegt zu Tage, daß dies ein Irrthum war. Wir Alle sind in der katholischen Dogmatik oder in der katholischen Instruktion so weit vorgeschritten, um zu wissen, daß für die katholische Kirche die Gemeinde der preußischen Staatsbürger, die sich zur katholischen Confession bekennen, nicht existirt. Die Gemeinde ist allenfalls in jedem ihrer Glieder immer der Stein in dem Pflaster, auf welchem der Priester

1875.

steht, aber sie hat mit dem Hochbau der Kirche keine Beziehung und keine Verbindung. Das ist ein himmelweiter Unterschied von unserer evangelischen Auffassung, aber wir konnten uns früher, vor dem Vaticanum, mit der Idee schmeicheln, daß wenigstens 6 oder 8 preußische Unterthanen, — die Bischöfe, — für Preußen die Kirche vertreten, der wir Rechte einräumten; seit dem Vaticanum aber hat sich der Papst an die Stelle aller Bischöfe gesetzt. Es ist kein Zweifel, die Bischöfe sind nur noch die Präfecten des Papstes; er kann sich lokal an die Stelle eines Jeden setzen, er kann einen Jeden ersetzen resp. absetzen. Wir haben gefunden, daß die Bischöfe ihre als christliche Wahrheit erkannte Ueberzeugung auf Befehl des Papstes bereitwillig geopfert haben; sie haben gar nicht einmal mehr das Recht, etwas anderes zu denken, als der Papst. Ein Soldat hat doch das Recht, wenn ihm „Halb rechts“ befohlen wird, bei sich zu denken: das ist ein thörichter Befehl, aber er gehorcht. Der Bischof darf das nicht einmal denken.

Folge ich dem Papste, geht für mich die Seligkeit verloren; der Papst hat sie für mich nicht. Er ist auch nicht in dem Sinne, wie der Graf von Brühl andeutete, der Nachfolger Petri; Petrus war nicht unfehlbar, er sündigte, er bereute seine Sünde und weinte bitterlich über sie; von dem Papste, glaube ich, dürfen wir das nicht erwarten.“

Der Gesetzentwurf über die Entziehung der Staatsleistungen für die katholische Kirche wurde im Herrenhause mit 92 gegen 29 Stimmen angenommen.

Die Veränderung der römischen Kirchenverfassung und die entsprechende Veränderung der preußischen Verfassung.

16. April. Rede des Fürsten Bismarck bei der ersten Berathung der Verfassungsänderung im Abgeordnetenhause.

„Die Staatsregierung ist ungern daran gegangen, Ihnen eine Veränderung der Verfassung vorzuschlagen, denn sie theilt mit Ihnen die Ansicht, daß das Staatsgrundgesetz sich einer größeren Stabilität erfreuen soll, wie die Gesammtheit der übrigen Gesetze. Aber sie hat sich auch sagen müssen, daß es unabänderlich nicht sein soll, denn die Frage, wie die Verfassung geändert werden kann, ist in ihr selbst bestimmt, und je wichtiger und entscheidender jeder Artikel der Verfassung für unsere Gesetzgebung, für unser Volks- und Staatsleben wird, um so nothwendiger ist es, da, wo die Bedingungen, welche ihm als Entstehungsrecht und als Grundlage dienen, sich ändern, eine Modification eintreten zu lassen, eine solche, die sich den wirklichen Veränderungen unseres Volkslebens anpaßt.

Ist nun eine solche Veränderung in diesem Falle eingetreten? Ich glaube, daß in Bezug auf die Artikel, um die es sich handelt, die Artikel 15, 16 und 18, wohl bei Niemandem von uns Zweifel sein wird, daß, wenn die Zustände des Jahres 1850 die jetzigen gewesen wären, dann

1875.

diese Verfassungs-Artikel nie zu Stande gekommen wären. Wenn das Vaticanum, wenn die Bildung einer rein confessionellen und durch die Confession begrenzten politischen Partei damals denselben Erfolg wie jetzt schon gehabt hätte, so glaube ich nicht, daß die damaligen schwachen katholisch-parlamentarischen Regungen es vermocht hätten, weder über die Regierung, noch über die damals in aufgeklärtem Wohlwollen diese kirchlichen Fragen behandelnden liberalen Parteien, auf diese Bestimmungen auszugehen. Die Zeit hat uns belehrt. Man konnte damals allenfalls glauben, durch diese Artikel unseren katholischen Mitbürgern Rechte zu geben; ich habe das zwar nicht geglaubt, denn so viel wußte ich, daß die in der katholischen Kirche überhaupt nichts mitzureden hätten; aber wir konnten glauben, einer Korporation, die aus der Gesamtheit der preußischen, aus deutschen Geistlichen bestand, an ihrer Spitze unsere Bischöfe — daß wir der Rechte verliehen, bei deren Ausnutzung sie doch das Gefühl, Deutsche, Preußen zu sein, die Pflichten, die sie gegen den Staat haben, den Eid, den sie dem Könige leisten, nicht vollständig außer Augen verlieren würden. Diese Bürgerschaft schwand durch das Vaticanum, durch die große Umwälzung in der Verfassung der katholischen Kirche. (Murren im Centrum.) Meine Herren, Sie murren, Sie werden die Wahrheit nicht todt murren, es bleibt doch wahr; Ihr Murren wird ja aber registriert werden. Sie können mich ja widerlegen und nachher beweisen, daß unsere Bischöfe nach dem Vaticanum sich derselben Selbstständigkeit erfreuen, wie in alten katholischen Zeiten und wie die ursprünglich deutschen Bischöfe, die ihrem Kaiser gegen den Papst ins Feld folgten, — dies können Sie ja beweisen, Sie können mich überzeugen, wenn es Ihnen gelingt, irgend etwas Wahres dafür beizubringen.

Also seit dieser Umwälzung, welche die Episcopalkirche in die absolute Herrschaft des Papstes verwandelt hat, heißen diese Paragraphen nichts anderes weiter, als, die Angelegenheiten der katholischen Kirche werden durch den Papst geordnet. Durch die Auslegung, die der Papst diesen Angelegenheiten der Kirche giebt, greift sogar diese päpstliche Ordnung weit über alle kirchlichen Angelegenheiten hinaus. Der Papst behält sich vor, die Grenzen zu bestimmen, sie so weit zu ziehen, ohne daß die weltlichen Behörden mitzureden haben, höchstens in einer Vereinbarung, die nie vollständig zu Stande kommen wird wegen seiner Oberherrlichkeitsansprüche, dem Staate etwas zuzugestehen. Kurz und gut, der König und der Staat erhalten, was übrig bleibt, nachdem der Papst aus den weltlichen Rechten sich, was ihm gefällt, ausgeschnitten hat.

Unter diesem Regime hat sich nun ein Staat im Staate gebildet. An der Spitze dieses Staates im Staate steht der Papst mit autokratischen Rechten, welcher durch das Vaticanum die bischöfliche Gewalt in sich aufgenommen und sich selbstherrlich an deren Stelle gesetzt hat. Dieser Monarch befindet sich außerdem bei uns an der Spitze einer geschlossenen Partei, die wählt und abstimmt nach seinem Willen, der durch die von ihm abhängigen, nie anders wie der Papst zu denken berechtigten Priester kundgegeben wird.

Der Papst hat in Preußen seine officiöse Presse besser bedient, wie die des Staates, wohlfeiler, ausgedehnter, zugänglicher; er hat

1875.

in dieser officiösen Presse die Möglichkeit, seine Decrete amtlich, wenigstens mit amtlicher Glaubwürdigkeit zu verkünden und die Gesetze unseres Staates für null und nichtig zu erklären; er hat außerdem auf unserem Boden ein Heer von Geistlichen, er zieht Steuern ein, er hat uns mit einem Netz von Vereinen und Congregationen übersponnen, deren Einfluß sehr wirksam ist, kurz, es giebt kaum, seitdem wir verfassungsmäßig sind, Jemanden, der in Preußen persönlich und autokratisch so mächtig wäre, wie dieser hohe italienische Prälat, mit seinem Rath des italienischen Clerus umgeben, — so mächtig, wie er mit jenem Apparat, kann kaum eine andere Persönlichkeit auf unsere preußischen Verhältnisse einwirken. Eine solche Stellung, mit so viel Machtmitteln umgeben, wäre an sich eine sehr gefährliche und für den Staat kaum erträgliche, wenn sie einem Inländer verliehen und garantirt wäre, und zwar einem solchen, der dieselben Ziele erstrebt, wie der Staat, aber vielleicht mit anderen Mitteln. Wir wissen ja, wir Alle erstreben dieselben Ziele, aber nicht immer mit denselben Mitteln, und unsere Kämpfe um die Mittel sind ja oft recht heftige; also selbst dann wäre eine so mächtige Stellung gefährlich. Hier aber steht die Macht einem Ausländer zu, gewählt von italienischen oder mehr als zur Hälfte italienisirten Prälaten, die mit dem Deutschen Reiche und mit dem Königreich Preußen sehr wenig zu thun haben. Beide fallen ihnen nach den Worten des Dichters kaum wie der Tropfen am Eimer dem Ocean ins Gewicht bei allem, was hier auf unserer armen märkischen Sandscholle geschieht. Auf diesem Boden steht nun ein so mächtiger Monarch mit einem Programm, welches dem des Staates schnurstracks entgegensteht, ein Programm, welches unzählige Mal öffentlich verkündet worden ist in der amtlichsten Weise, wie solche Verkündigungen nur möglich sind, feierlich, und welches Jeden, der nach Auffassung des Papstes katholisch bleiben will, verpflichtet, dies als Glaubensartikel zu beachten, was von einem politischen Programm niemals gefordert wird. In diesem Programm der Päpste würde der Papst, wenn er bei uns zur vollen Herrschaft gelangte, die von ihm selbst geschaffene Glaubenspflicht sich auferlegt finden, mit der Mehrheit der Preußen, mit der evangelischen vollständig aufzuräumen. Die sind ja nach dem vollen Programm gar nicht existenzberechtigt, am allerwenigsten mit solchen Einrichtungen, wie sie in Preußen geschaffen sind, constitutionelle Einrichtungen, wie die Pressfreiheit, deren die officiöse Presse des Centrums sich so eifrig bedient; dergleichen ist an und für sich durch päpstliche dogmenartige und offenkundige Decrete verworfen. Aber dabei würde es nicht bleiben, wir Nichtkatholiken, die Majorität der Preußen, von denen Duldung und Gerechtigkeit beansprucht wird, die sie bis zu dem Punkte geübt haben, daß sie einen Staat im Staate ermöglicht haben, wir müssen entweder das Opfer unseres Glaubens machen und uns für katholisch erklären oder der Papst würde in der dogmatischen Nothwendigkeit sein, wenn nicht sofort, aber doch als Ziel zu erstreben, die Vertilgung der Ketzer durch Feuer und Schwert.

Einem so mächtigen fremden Monarchen mit einem solchen, dem preußischen Staate feindlichen Programm können wir diese Privilegien nicht belassen, Privilegien, die das große Gebiet, was er so beherrscht, zwar noch der Aufsicht des Staates unterwerfen, aber von der eigentlichen Wirkung der Gesetzgebung ihm eine Ausnahmestellung gewähren. Es ist

1875.

da eine Einschränkung dieser übermäßigen Gewalt absolut nothwendig; daß diese Einschränkung nach den Prinzipien der Gerechtigkeit und der Duldung geschieht, die unsern Volksstamm und unsere Dynastie seit Jahrhunderten charakterisirt haben, dafür bürgt uns eben die Vergangenheit Deutschlands, dafür bürgt uns der Stand der Bildung und der Gerechtigkeitsinn, der durch öffentliche Institutionen gewahrt und gepflegt wird. Die gebotene Einschränkung ist die Abschaffung der Verfassungsartikel und vielleicht noch anderer Gesetze, die damit im Zusammenhang sind, wenigstens solcher, die den ursprünglichen Vertheidigungszustand des Staates und seine gegen Sonderbestrebungen schützenden Gesetze bei Seite geschoben oder gar außer Kraft gesetzt haben; die werden meines Erachtens fallen müssen, das ist der Weg zum Frieden. Wir, die Regierung, können den Frieden nicht suchen, so lange unsere Gesetzgebung nicht von den Fehlstellen gereinigt ist, mit denen sie seit 1840 in einem übel angebrachten Vertrauen auf Billigkeitsgefühl der anderen Seite, auf Patriotismus bei denjenigen, die man mit der Ausführung betraute, stellenweise unwirksam gemacht worden ist. Dieses Vertrauen, welches die mehr edle als praktische Natur des Höchstseligen Königs charakterisirte, das sich schon 1840 kund gab in der Aufhebung des Placet, in gewissen Hoffnungen, die sich nicht erfüllten, in mehreren anderen Bestimmungen, in der Schaffung der katholischen Abtheilung, dieses Vertrauen, welches nur die erste Generation von Rätthen noch erfüllte, dieses Vertrauen hat die Festigkeit, mit der die alten landrechtlichen Bestimmungen und die Vorsicht unserer Vorfahren den Staat versehen hatte, in manchen Beziehungen gelockert, es hat gewissermaßen Bresche in die für den allgemeinen Frieden des Staats nothwendigen Bestimmungen gelegt. Diese Bresche muß überschüttet werden, sie muß ausgefüllt werden; sobald das geschehen ist, werde ich kein eifrigeres Bemühen haben, als den Frieden, selbst mit dem Centrum, namentlich aber mit dem sehr viel mäßiger gesinnten römischen Stuhle zu suchen, und ich hoffe, ihn dann auch mit Gottes Hülfe zu finden, und ich werde dann, so lange mir das Leben gegeben ist, dazu beitragen, den Kampf, den aggressiv zu führen wir eine Weile genöthigt gewesen sind, demnächst nur defensiv fortzusetzen und die Aggression mehr der Schulbildung als der Politik zu überlassen.

Nachdem auf diese Weise der Gesetzgebung die Bahn frei gemacht ist, hoffe ich, meine Herren, auf diesem Wege mit Gottes Hülfe diesen Frieden zu finden, denselben Frieden, unter dem unsere Väter Jahrhunderte lang in einem starken Staate und gestützt in diesem starken Staate durch unsere Dynastie mit einander in confessioneller Einigkeit gelebt haben.“

Weitere Aeußerung des Fürsten Bismarck in Erwiderung auf die Rede des Abgeordneten Frh. v. Schorlemer-Alst.

„Wenn der Herr Vorredner sagte, ich hätte vor gewissen Jahren gesagt, daß ich vor jedem Dogma Achtung und Respect hätte, so ist das

1875.

noch heut der Fall; aber ich habe auch vor meinen amtlichen Pflichten und vor den Gesetzen meines Landes Respect, und meine Achtung vor fremdem Dogma kann nicht so weit gehen, daß ich so pflichtvergessen wäre, den Schutz der Interessen des Landes und die Vertheidigung der Freiheiten des Landes, dessen erster Diener ich bin, für fremdes Dogma aufzugeben. Bei aller Achtung vor dem Dogma hat man seinem Könige und Lande den geleisteten Eid zu halten, ihm nach den Gesetzen zu dienen. Das zu verleugnen, soweit geht mein Respect nicht. Meine Pflichten gegen den Staat werden durch meine Achtung vor dem Dogma Anderer nicht aufgehoben.

Der Herr Vorredner hat mir ferner zu beweisen gesucht, daß der Papst keinen Einfluß auf die Centrumspartei hätte. Nun, wenn Sie ganz ohne Verbindung mit dem Papst sind, woher wissen Sie denn, daß Alles, was Sie thun, von ihm gebilligt ist; ich wage das alsdann sehr zu bezweifeln, und wünsche, daß die Presse diesem Zweifel Ausdruck gebe. Vor mehreren Jahren lag die Sache so, daß zwar nicht der Papst, sondern der Cardinal Antonelli die Schöpfung der confessionellen Centrumspartei mißbilligte. Ich hatte ihm gesagt: es ist das eine große Gefahr für die Freiheit, deren sich die katholische Kirche bei uns erfreut, wenn die Wirksamkeit einer confessionellen Partei in unsere politischen Geschäfte übertragen werden soll, wenn auf diese Weise das confessionelle Prinzip zu einer weltlichen Herrschaft in unserem Parlament gelangen soll; ich halte das für unvorsichtig. Der Cardinal Antonelli, der ein feiner Kopf ist und nicht so sehr in der Knechtschaft der Jesuiten, wie mancher Andere, sah dies ein und antwortete darauf mit einem Rescript, worin er mit Ausdrücken, die ich gerade nicht wiederholen will, die Bildung der Fraktion mißbilligte. Darauf schickten die Unternehmer der Centrumspartei einen sehr vornehmen Herrn, der im Südwesten von Deutschland wohnt und auch noch mitunter von sich reden macht, nach Rom und verklagten den Cardinal Antonelli beim Papst: oder wenn die erste Regung des Cardinals Antonelli die päpstliche Billigung gehabt hat, so überzeugten sie den Papst, daß er in diesem Falle sich doch einmal geirrt habe, und es kam nun leider von Rom die volle Billigung alles dessen, was in Deutschland geschehen war. Ich glaube, daß Se. Heiligkeit damals schlecht berathen war.

Daß ich damals mit dem Papste selbst in Verbindung gestanden hätte, ist ja nach der Form der diplomatischen Geschäfte gar nicht annehmbar. Meine Verbindungen beschränkten sich auf den, wie gesagt, gescheuten, jetzt aber leider einflußlosen Cardinal Antonelli. Indessen bewahre ich die Hoffnung, daß der päpstliche Einfluß auf das Centrum sich erhalten werde, — denn wie uns die Geschichte kriegerische Päpste und friedliche, fechtende und geistliche zeigt, so hoffe ich, wird doch auch wieder einmal demnächst die Reihe an einen friedliebenden Papst kommen, der nicht lediglich das Product der Wahl des italienischen Clerus zur Weltherrschaft erheben will, sondern, der bereit ist, auch andere Leute leben zu lassen nach ihrer Art, und mit dem sich Friede schließen lassen wird; darauf ist meine Hoffnung gerichtet und dann hoffe ich wiederum einen Antonelli zu finden, der ein-sichtsvoll genug ist, um dem Frieden mit der weltlichen Macht entgegen zu kommen.“